



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Aurach am Hongar

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im September 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat bei der Gemeinde Aurach am Hongar durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 14. Jänner 2025 bis 3. März 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Aurach am Hongar. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Aurach am Hongar umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	16
KOMMUNALSTEUER	16
GRUNDSTEUER	17
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
STEUERRÜCKSTÄNDE	18
FINANZZUWEISUNGEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT	21
GELDVERKEHRSSPESEN	22
HAFTUNGEN	22
PERSONAL	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
DIENSTPOSTENPLAN	24
ARBEITSZEITEN	25
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	25
STANDESAMT	25
SCHÜLERBEAUFICHTIGUNG	26
URLAUBSRESTE	26
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG	26
MITARBEITERGESPRÄCHE	27
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	27
REINIGUNG	28
FERIALARBEITSKRÄFTE	28
AUSHILFSKRÄFTE IM FREIBAD	29
BAUHOF	30
GEBARUNG BAUHOF	30
WINTERDIENST	31
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	34
ABWASSERBESEITIGUNG	34
KINDERGARTEN	38
KINDERGARTENTRANSPORT	40
KRABELSTUBE	40
NACHMITTAGSBETREUUNG	42
FREIBAD	43
ESSEN AUF RÄDERN	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	46
VOLKSSCHULE	46
GASTSCHULBEITRÄGE VOLKS- UND MITTELSCHULEN	47

SPORTPLATZ	47
GEMEINDESTRÄßEN	48
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	49
NUTZUNGSVEREINBARUNGEN	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	49
FÖRDERUNGEN.....	50
STROM.....	51
WÄRME	51
VERSICHERUNGEN	52
FEUERWEHR.....	53
KONTIERUNGSHINWEIS.....	54
GEMEINDEVERTRETUNG.....	55
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	55
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	55
INVESTITIONEN.....	56
INVESTITIONSVORSCHAU	56
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	57
SCHLUSSBEMERKUNG	60

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 in der Höhe von 347.384 Euro und im Jahr 2022 in der Höhe von 531.204 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete diese einen Abgang von 53.750 Euro und für das Jahr 2024 wird eine negative Finanzspitze von 14.200 Euro prognostiziert.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit wiesen in den Jahren 2021 und 2022 positive Ergebnisse zwischen 82.584 Euro und 303.899 Euro aus. Im Rechnungsabschluss 2023 errechnete sich ein negatives Ergebnis in Höhe von - 140.831 Euro. Das negative Ergebnis wird durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen bedeckt.

Die Gemeinde verfügte während des gesamten Prüfungszeitraums über Rücklagenmittel. Es wird empfohlen, die gesamten Zahlungsmittelreserven auf separaten Sparkonten zu verbuchen, damit jede Rücklage mit einer eigenen Zahlungsmittelreserve bedeckt wird.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 2.216.066 Euro (2021) auf 2.589.933 Euro (2022) und stagnierte 2023 mit 2.562.139 Euro.

Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 46. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 401. Finanzkraftrang landesweit.

Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 119.150 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit durchschnittlich 111.265 Euro.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens, des Einheitswertes und der Grundsteuer sollte das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend aktualisiert werden.

Die Gemeinde sollte bei der Vorschreibung zur Tarifpost 8 auf die korrekte Höhe achten.

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) die Vorschreibung entsprechender Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen ordnungsgemäß erfolgte. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist bzw. -meldefrist sollte die Gemeinde die Veranstalter hinweisen.

Die Gemeinde sollte auf eine korrekte Bearbeitung (keine Vergebührung bei lediglich meldepflichtigen Veranstaltungen) der Veranstaltungen achten.

Die Gemeinde schrieb bei offenen Forderungen Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge vor. Wenn eine Forderung über Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Fremdfinanzierung

Ende 2023 waren 2 Zwischenfinanzierungen nahezu vollständig ausfinanziert, sodass sich zum Jahresende der Schuldenstand bei insgesamt 851.508 Euro (inkl. Haftungen) bzw. 468 Euro je Einwohner bewegte.

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg an, von 82.608 Euro (2021) ausgehend ist 2024 eine weitere Erhöhung auf 185.435 Euro zu erwarten (inklusive Sondertilgung und einem neuen Darlehen für die Volksschulsanierung). Von einem stagnieren der Nettoschuldenbelastung zwischen 127.900 Euro und 147.500 Euro ist auszugehen.

Bei einzelnen Darlehen lagen die Zinskonditionen zum Teil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen. Dabei sollte darauf geachtet

werden, dass mögliche Ansprüche aus dem in der Vergangenheit im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Hinsichtlich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln ist eine Entscheidung des OGH für Gemeinden noch ausstehend. Die Gemeinde sollte Kontakt aufnehmen mit den Banken, um eine Verjährungseinrede- Verzichtserklärung seitens der Banken einzufordern – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Bei der Kassenkreditvergabe sollte stets dem Bestbieter der Zuschlag erteilt werden, neben dem Kriterium Sollzinsen sind auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Diese Beschlüsse sind vom Gemeinderat zu fassen.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegen, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen sowie über die Gewährung von Habenzinsen.

Personal

Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) erhöhten sich von 462.132 Euro (2021) auf 527.908 Euro (2023). Ein weiterer Anstieg ist 2024 prognostiziert mit 589.400 Euro.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Die Gemeinde sollte einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie Arbeitsplatzbeschreibungen erstellen. Weiters sollte sie sich mit der Thematik der Digitalisierungsoffensive befassen.

Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung Überlegungen über die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen anzustellen. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik des Beitritts zu einem Standesamtsverband auseinandersetzen. Die Bekleidungspauschale für Standesbeamte ist im Lohnprogramm zu erfassen und ein Beschluss des Gemeindevorstands für die Gewährung ist zu fassen. Für die Tätigkeit der Schülerbeaufsichtigung ist ein entsprechender Dienstvertrag abzuschließen.

Bei einem Mitarbeiter waren jeweils Urlaubsreste von 998 bzw. 1.051 Stunden (2024) festzustellen. Hierbei ist eine rechtskonforme Gestaltung des Urlaubsverbrauchs einzuhalten.

Grundsätzlich gebührt die Kassenfehlgeldentschädigung allen Bediensteten, die mit Bargeld zu tun haben.

Der Gemeindevorstand sollte die Einstufung der Aushilfskräfte im Freibad entsprechend der gesetzlichen Grundlagen prüfen.

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten sind entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente sollte gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umgelegt werden.

Alle Gemeindeobjekte werden durch gemeindeeigenes Personal gereinigt. Bei einer genaueren Betrachtung haben sich im Bereich der Reinigung teilweise Überschreitungen der landesweiten Durchschnittswerte errechnet. Eine Überprüfung durch eine Beratungsfirma sollte hier erfolgen.

Bauhof

Laut aktuellem Dienstpostenplan sind insgesamt 2 Personen Vollzeit beim Bauhof beschäftigt. Ein Bediensteter erhielt im überprüften Zeitraum eine monatliche pauschale Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 250 Euro für die Kanalbetreuung. So eine Bereitschafts-Dauereinteilung widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften und sollte daher seitens der Gemeinde geprüft werden und beschränkt werden. Die Vergütung der Bauhofleistungen erfolgte nur bei den Bereichen Freibad, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung. Hier ist

das Augenmerk darauf zu legen, dass Vergütungssätze so verrechnet werden, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Aufwendungen abgedeckt sind. Die Vergütungen sind auf alle Bereiche umzulegen, für welche auch die Bauhofmitarbeiter Arbeiten tätigen.

Im Bereich des Winterdienstes auf Gehsteigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Bei Vergabe des Winterdienstes an Fremdfirmen sollte die Gemeinde regelmäßig Vergleichsangebote einholen bzw. Nachverhandlungen machen. Der Gemeinderat sollte die Anwendung der Richtlinie für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12) beschließen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Ergebnisse aus dem Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigung schlossen mit Überschüssen zwischen 26.129 Euro und 74.093 Euro ab.

Die Kanalordnung stammt aus dem Jahr 2002 und sollte auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Die gültige Kanalgebührenordnung stammt aus dem Jahr 2019. Die gültige Kanalgebührenordnung ist einer Verordnungsprüfung vorzulegen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Verrechnung der Anschlussgebühren ergab, dass die Vorschreibung der Anschlussgebühren erst mit Baufertigstellungsanzeige erfolgt und nicht wie in der Kanalgebührenordnung vorgesehen mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz. Auch erfolgte die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht immer gemäß der gültigen Verordnung. Die gültige Kanalgebührenordnung ist ausnahmslos anzuwenden. Kanalanschlussgebühren sind gemäß Kanalgebührenordnung rechtzeitig und richtig vorzuschreiben.

Hinsichtlich der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht konnte zum Prüfungszeitpunkt keine aktuelle Liste vorgelegt werden. Die Gemeinde sollte den Anschlusszwang im 50 Meter Bereich der Kanalstränge überprüfen.

Die Gemeinde hebt keine Gebühr zur Bedeckung des laufenden Aufwands für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ein, somit sollte die Gemeinde eine Bereitstellunggebühr einführen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Kindergarten wird von der Caritas OÖ betrieben. Die Kindergartengruppen mussten in den Jahren 2021 und 2023 von der Gemeinde mit Beträgen von 107.491 Euro und 255.157 Euro jährlich bezuschusst werden. Der Gemeinde wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse zu analysieren und diese umzusetzen. Aufgrund der hohen Verwaltungskosten des Betreibers sollte die Gemeinde Verhandlungen hinsichtlich der Reduzierung führen. Weiters sollten auch mit den eingehobenen Essensbeiträgen die Auslagen gefunden werden.

Unter dem Ansatz des Kindergartentransports sind lediglich Einzahlungen hinsichtlich der Förderung für den Transport und Auszahlungen für das Transportunternehmen dargestellt. Die Personalkosten für die Busbegleitung, welche durch Assistenzkräfte durchgeführt wird, sind in der Gebarung des Kindergartens verbucht. Um eine Übersicht zu erhalten, ob mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Kosten für die Begleitperson finanziert werden können, sind die Personalkosten und Elternbeiträge unter dem Ansatz des Kindergartentransports darzustellen.

Die von der Caritas betriebene Krabbelstube gibt es seit dem Kindergartenjahr 2022/2023. Der Abgang betrug im Jahr 2023 98.250 Euro, wobei hier auch die Zahlungen hinsichtlich des Jahres 2022 beinhaltet sind. Aufgrund des hohen Abgangs wird empfohlen, weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Die Gemeinde betrieb im überprüften Zeitraum eine Nachmittagsbetreuung welche Abgänge zwischen 10.192 Euro und 34.119 Euro verzeichnete. Anfang des Schuljahres 2024/2025 erfolgte die Umstellung der Nachmittagsbetreuung auf eine ganztägige Schulform. Hier sollte die Gemeinde mit dem Betreiber einen Vertrag abschließen und es sollte auch das Augenmerk auf eine zweckmäßige, sparsame und wirtschaftliche Führung gelegt werden.

Freibad

Die Gebarung des Freibads schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen 41.887 Euro und 67.942 Euro. Der Voranschlag 2024 zeigte einen präliminierten Abgang in Höhe von 60.700 Euro.

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag bei 23,1 % (2021), 29,7 % (2022), 20,8 % (2023) und für 2024 wird ein Betrag von 24 % präliminiert. Ein Deckungsgrad von mindestens 50 % ist anzustreben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten inkl. Turnsaal gibt es keine Tarifordnung. Da der Turnsaal außerhalb des Schulunterrichts fast nur den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung steht, konnten keine Einzahlungen verzeichnet werden. Die Gemeinde sollte auch von Vereinen Benützungsentgelte einheben.

Im überprüften Zeitraum leistete die Gemeinde Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zwischen 69.187 Euro und 106.259 Euro an Nachbargemeinden. Eine Überprüfung der Vorschriften der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ergab Mängel. Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem sich der Fußballplatz inkl. Clubgebäude befindet. Da der Sportverein beim Bau des neuen Clubgebäudes die geplante Eigenleistung nicht erbringen konnte, musste die Gemeinde einen Kredit in Höhe von 135.700 Euro aufnehmen. Die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen werden vom Sportverein übernommen. Weiters leistete der Sportverein einen jährlichen Pachtzins in Höhe von 100 Euro. Dieser Pachtvertrag stammt aus dem Jahr 2013 und beinhaltet eine Indexierung, welche jedoch nicht erfolgte. Die Gemeinde hat mit dem Sportverein einen neuen Pachtvertrag abzuschließen und etwaige Indexierungen anzupassen. Auch erhielt dieser Sportverein hohe Subventionen ohne Beschlüsse oder durch den Sportausschuss, welcher jedoch nicht befugt ist. Hier sind jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

An Aufschließungsbeiträgen erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt 10.393 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass bei 2 Grundstücken trotz vorliegender Voraussetzungen keine Aufschließungsbeiträge eingehoben werden.

Die Gemeinde hat die Vorschriften der Aufschließungsbeiträge auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen und fehlende Beiträge vorzuschreiben, sofern keine Verjährung eingetreten ist.

Seitens der Gemeinde werden jährlich eine Tierzuchtförderung sowie eine Grünlandförderung gewährt. Einen Anspruch auf diese Förderung gemäß Oö. Tierzuchtgesetz gibt es nicht. Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen.

Ein Verein erhielt im Jahr 2023 insgesamt 8.626 Euro an Fördermittel der Gemeinde. Weiters erhielt dieser Verein im Jahr 2023 auch einen Vorschuss in Höhe von insgesamt 9.737 Euro. Die Rückzahlung dieses Vorschusses erfolgte im Jahr 2024. Die Gemeinde sollte von so hohen Förderungen absehen.

Seitens der Gemeinde sollten auch Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen beschlossen und kundgemacht werden.

Zu den Subventionen liegen fallweise keine Verwendungsnachweise auf, diese sollte zwingend angefordert werden. Weiters ist anzuführen, dass es für jegliche Förderungen, welche die Gemeinde gewährt, keine Beschlüsse vom zuständigen Gremium gibt. Es wird

auch darauf hingewiesen, dass jegliche gewährte Förderung eines Beschlusses des zuständigen Gemeindegremiums bedarf.

Die Stromkosten haben sich auf Grund der Erhöhung des Arbeitspreises von 18.632 Euro (2021) auf 49.950 Euro (2023) erhöht.

Zur Optimierung der Energiekosten für Strom und die Nahwärme sollte die Gemeinde laufend nach Optimierungsmöglichkeiten suchen und eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen.

Mit dem ortsansässigen Nahwärmebetreiber sollte ein neuer Vertrag hinsichtlich der Beheizung des Vereinshauses abgeschlossen werden. Auch mit dem zweiten Anbieter sollte ein neuer Vertrag hinsichtlich der Erweiterung des Kindergartens abgeschlossen werden. Weiters sollte die Gemeinde Vergleichsangebote für die Lieferung von Hackschnitzeln einholen.

Seitens der Gemeinde ist nicht bekannt, ob schon einmal eine Versicherungsanalyse erfolgte. Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Die jährlichen Auszahlungen bei der Freiwilligen Feuerwehr betrugen zwischen 12.072 Euro und 17.099 Euro. Hier ist jedoch anzumerken, dass wichtige Auszahlungsbestandteile bei der Gebarung des Bauhofs dargestellt sind. Somit sind diese Auszahlungsbeträge nicht als relevant anzusehen. Im Nachtragsvoranschlag 2024 sind jedoch für alle Auszahlungsposten (42.100 Euro) vorgesehen. Somit hielt die freiwillige Feuerwehr den Maximalrahmen ein.

Die Freiwillige Feuerwehr erhält einen Gemeindebeitrag, welcher als Globalbudget zu werten ist. Eine Vereinbarung gibt es nicht. Die Gemeinde sollte eine detaillierte Vereinbarung hinsichtlich des Globalbudgets mit der Freiwilligen Feuerwehr abschließen.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im Prüfungszeitraum Investitionen bei investiven Einzelvorhaben in der Höhe von insgesamt rund 5,7 Mio. Euro.

Das Vorhaben „Kindergarten Erweiterung und Krabbelstuben Neubau“ wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Abgang in Höhe von 45.000 Euro aus. Dieser konnte jedoch im Jahr 2024 durch flüssiggemachte Landeszuschüsse bedeckt werden.

Weiters holte die Gemeinde bei der Vergabe der Architektentätigkeiten keine Vergleichsangebote ein. Grundsätzlich sind jedoch immer Vergleichsangebote einzuholen und vom zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Bei der Vergabe der Akustik für das Bauvorhaben „Neubau Musikprobelokal“ gab es seitens des Gemeindevorstands keinen Beschluss. Die Gemeindevorstände erhielten lediglich ein E-Mail ob diese mit dem Angebot einverstanden sind. Nach Erhalt aller Zustimmungen erteilte die Gemeinde den Zuschlag an den Anbieter. Die Vergabe hätte in einer Sitzung im zuständigen Gemeindegremium beschlossen gehört.

Die Baufertigstellung erfolgte im Sommer 2022, die offizielle Eröffnung war im Jahr 2023. Die Aktivierung im Vermögenshaushalt erfolgte erst mit 8. September 2023. Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 erfolgt die Abschreibung eines Vermögenswertes linear und beginnt mit der Inbetriebnahme des Anlagenguts.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km²):	24,8
Seehöhe (Hauptort):	488 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	48

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	9,60
Güterwege (km):	36,16
Landesstraßen (km):	6,93

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	7	4		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.584
Registerzählung 2011:	1.599
Registerzählung 2021:	1.819
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.895
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.775
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.961

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	61
Hochbehälter:	6
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	40,04
Druckleitungen (km):	4,38
Pumpwerke Kanal:	14

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		3.520.375	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		- 140.831	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2023 je EW: *	1.143	Rang (Bezirk / OÖ): *	46 / 401

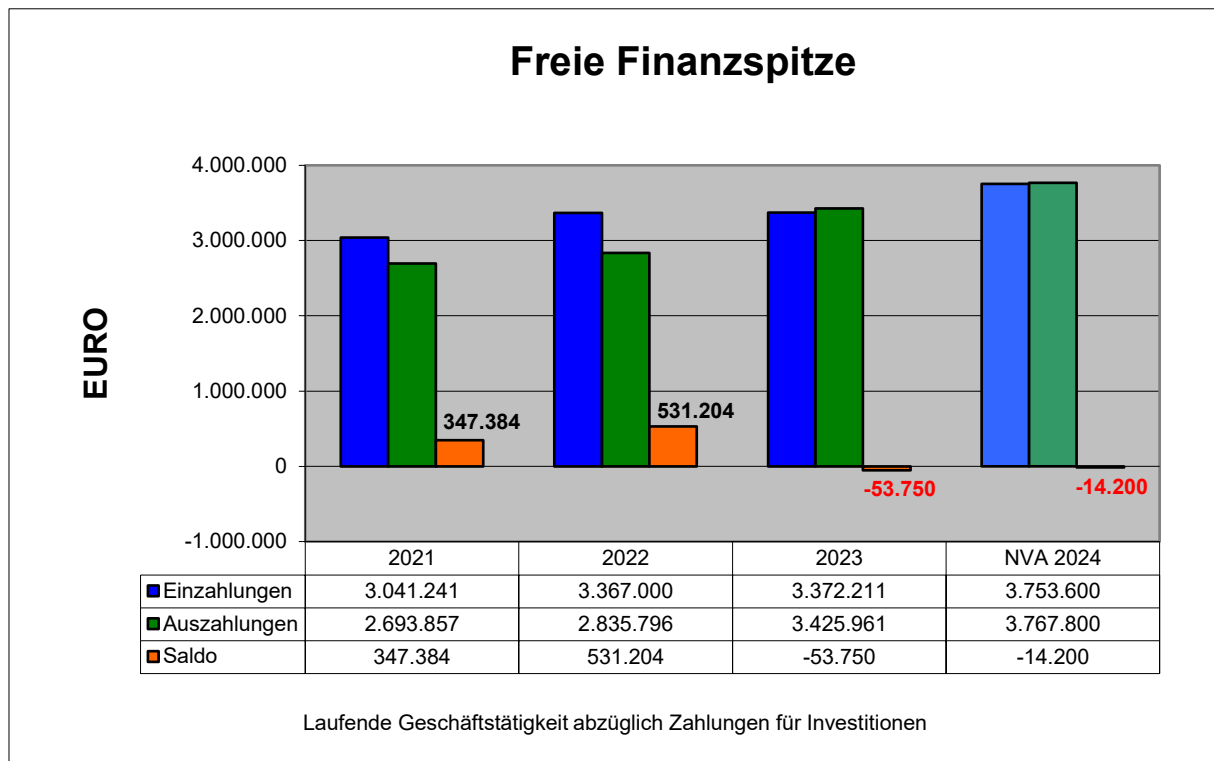
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	4 Gruppen, 86 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 101 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 in der Höhe von 347.384 Euro und im Jahr 2022 in der Höhe von 531.204 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete diese einen Abgang von 53.750 Euro und für das Jahr 2024 wird eine negative Finanzspitze von 14.200 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	533.402	694.150	96.984	288.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-113.771	-1.450.419	1.014.635	-2.489.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-178.894	1.368.255	-1.478.447	1.982.700
Saldo 5 – Geldfluss	240.737	611.985	-366.828	-218.600
- Saldo investive Einzelvorhaben	158.153	308.086	-225.996	-218.600
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	82.584	303.899	-140.831	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2021 und 2022 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich in den Jahren 2021 und 2022 positiv dar.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich im Jahr 2023 auf -140.831 Euro. In sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 140.831 Euro erfolgte.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Erträge	3.733.538	3.971.263	3.901.934	4.535.400
Aufwendungen	3.366.781	3.531.113	4.029.705	4.484.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	366.757	440.150	-127.771	51.000
Entnahme von Rücklagen	102.218	87.419	480.839	284.400
Zuweisung an Rücklagen	142.056	438.663	83.604	97.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	326.919	88.906	269.464	237.900

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Lediglich im Jahr 2023 ist ein negativer Saldo 0 (Nettoergebnis) in Höhe von 127.771 Euro zu verzeichnen.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.745.349	18.345.991	2.600.642
Kurzfristiges Vermögen	160.626	615.908	455.282
Summe	15.905.976	18.961.899	3.055.924
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.414.180	7.093.316	679.136
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.156.060	10.892.737	2.736.677
Langfristige Fremdmittel	1.133.843	846.882	- 286.961
Kurzfristige Fremdmittel	201.892	128.963	- 72.928
Summe	15.905.976	18.961.899	3.055.924

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen 2023 besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (18.003.744 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Abwasserbauten). Die langfristigen Fremdmittel 2023 beinhalten auch langfristige Rückstellungen: 13.717 Euro für Jubiläumszuwendungen.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 46.280 Euro.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva *100.

Bei einer Bilanzsumme von 18.961.899 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2023 bei 95 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 37 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 259.000	- 178.700	- 149.200	- 166.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	- 289.800	- 287.200	- 271.600	- 284.500

Für den Zeitraum 2025 bis 2028 prognostiziert die mittelfristige Planung durchgehend negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit von insgesamt 752.900 Euro. Laut diesen Prognosewerten wird die Gemeinde in absehbarer Zeit aus eigener Kraft keinen Haushaltsausgleich erzielen können und von Geldzuwendungen aus dem Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ abhängig sein. Gleiches gilt auch für die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Auch zum Nettoergebnis des Ergebnishaushalts werden durchgehend Negativwerte von insgesamt 1.133.100 Euro prognostiziert.

Im Hinblick auf die negativen Planwerte für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Rücklagen

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 357.727 Euro zur Verfügung, wobei eine Summe von 45.968 Euro als zweckgebundene Rücklage in Verwendung war.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
RL Verkehrsflächen	102.419	2.587	- 24.097	- 80.909	0
RL Kanal	39.483	0	- 36.845	0	2.638
RL Kanal Gebührenüberschuss	0	27.115	- 21.606	-5.509	0
RL Gebührenüberschuss Abfall	0	0	20.425	22.904	43.330
Allgemeine Rücklage	86.746	- 15.955	42.038	- 99.852	12.978
RL BZ Straßenbau	50.000	0	0	0	50.000
RL Oö. Entlastungspaket	24.200	4.538	- 4.871	- 23.866	0
RL Grundankauf Probenlokal	35.003	- 35.003	0	0	0
RL Musikprobelokal	26.028	- 26.028	0	0	0
RL Überschuss EGT	0	82.584	303.900	- 270.702	115.781
RL Sonder-BZ 2022/2023	0	0	72.300	60.700	133.000
Gesamtsumme	363.879	39.838	351.245	- 397.235	357.727

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2023 über Zahlungsmittelreserven in Höhe von 576.861 Euro. Der Rücklagenstand betrug zum 31. Dezember 2023 357.727 Euro.

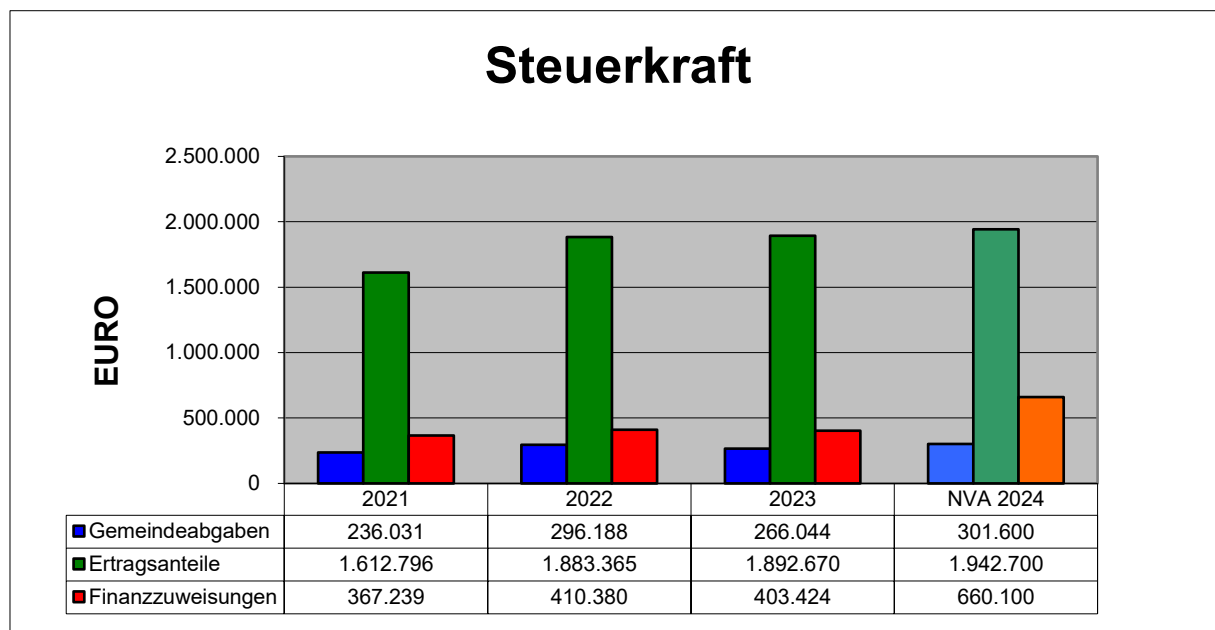
Die Differenz in Höhe von 219.134 Euro begründet sich damit, dass das Girokonto der Gemeinde als Zahlungsmittelreserve für die allgemeine Rücklage dient. Die Sonder-BZ-Mitteln 2022 und 2023 sind auf einem separaten Sparbuch. Für die gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen ist ein gemeinsames Sparbuch als Zahlungsmittelreserve angelegt. Auch bei den separaten Sparbüchern ist ersichtlich, dass die Zahlungsmittelreserven nicht mit dem Rücklagenstand ident sind.

Eine Erläuterung zu den Zahlungsmittelreserven und Rücklagen ist im Lagebericht des Rechnungsabschlusses 2023 vorhanden.

Es wird empfohlen, die gesamten Zahlungsmittelreserven auf separaten Sparkonten zu verbuchen, damit jede Rücklage mit einer eigenen Zahlungsmittelreserve bedeckt wird.

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2023 über liquide Mittel in Höhe von 592.709 Euro.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft erhöhte sich von 2.216.066 Euro im Jahr 2021 auf 2.589.933 Euro im Jahr 2022 und stagnierte 2023 mit 2.562.139 Euro.

Die Gesamtzuwächse entsprachen einem Volumen von 15,6 %. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Steigerung der Ertragsanteile im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um 17,4 % bzw. 279.875 Euro sowie auch die Zunahme der Einnahmen aus der Kommunalsteuer um 29.051 Euro.

Für das Jahr 2024 ist ein Anstieg auf insgesamt 2.904.400 Euro ausgewiesen, der im wesentlichen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Finanzausweisungen um 256.676 Euro steht.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2021 bis 2023 durchschnittlich 70 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich 73 % aus Ertragsanteilen, 11 % aus Gemeindeabgaben und 16 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.143 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 46. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 401. Finanzkraftrang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 119.150 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit durchschnittlich 111.265 Euro.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2023 von 48 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2021 von 95.304 Euro auf 137.791 Euro im Jahr 2022 erhöht. 2023 reduzierten sich die Einnahmen auf 124.355 Euro.

Rund 69 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 10 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um kleinere Betriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies 52 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. 13 dieser noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde erst in den Jahren ab 2022, sämtliche anderen Eintragungen erfolgten bereits vor 2022. Bei einer Stichprobe erfolgte die Eintragung des offenen Bauvorhabens 2005 wofür bereits seit 2018 eine Fertigstellungsanzeige vorlag, aber dennoch zum Prüfungszeitpunkt den Baustatus „offen“ führte. Weitere einzelne offene Bauvorhaben stammten aus den Jahren 2012 und 2017, deren Baustatus zum Prüfungszeitpunkt nicht bekannt war.

Die offenen Bauvorhaben, die schon länger als 3 Jahre offen sind, sollten systematisch geprüft werden hinsichtlich ihres aktuellen Status.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Das AGWR ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 5.290 Euro.

Für die Jahre 2021 bis 2024 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 50 Euro für sonstige Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein.

Seit 2025 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro (vgl. § 16 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024).

Für die Jahre 2021 bis 2023 beschloss die Gemeinde die Gebührenhöhe mit dem Voranschlagsbeschluss. Für 2024 erließ die Gemeinde (unabhängig vom Voranschlag) eine Hebesatz-Verordnung. Die Gemeinde erließ jedoch keine Stammverordnung zur Hundeabgabe. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre eine Hundeabgabe-Stammverordnung erforderlich.

Die Gemeinde sollte eine Hundeabgabe-Verordnung beschließen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 15.268 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Die stichprobenweise Überprüfung der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ergab die folgenden Ergebnisse:

Die Berechnung und Vorschreibung der Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) erfolgte bei einer Stichprobe aufgrund der Heranziehung einer zu geringen Bemessungsgrundlage zu niedrig.

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in korrekter Höhe zu ermitteln und vorzuschreiben.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) die Vorschreibung von entsprechenden Verwaltungsabgaben und Gebühren für anzeigepflichtige Veranstaltungen (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro und gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) grundsätzlich korrekt erfolgte. Bei Veranstaltungen der Feuerwehr erfolgte keine Vorschreibung der Verwaltungsabgaben und Gebühren, somit wird von einer zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen aus der Veranstaltung ausgegangen.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei 11 Stichproben aus dem Prüfungszeitraum die Veranstalter diese Frist nicht eingehalten haben. In Einzelfällen erfolgte die Einbringung der Anzeige erst rund 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die Veranstalter in 7 Stichproben im Prüfungszeitraum nicht einhielten.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeige und -meldefrist hinzuweisen.

Angemerkt wird, dass im Prüfungszeitraum die Gemeinde für lediglich meldepflichtige Veranstaltungen ebenfalls Gebühren einhob.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Bearbeitung (keine Gebühren bei lediglich meldepflichtigen Veranstaltungen) von Veranstaltungen zu achten.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Verordnung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche von 150 % lag bei 129,60 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % bei 259,20 Euro (gültig ab 1. November 2023). Die Einzahlungen 2024 betrugen 6.372 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 8.590 Euro zu verzeichnen.

2022 musste eine uneinbringliche Forderung in Höhe von 24.030 Euro (Kommunalsteuer etc.) aufgrund eines Konkursverfahrens abgeschrieben werden. Dazu fasste der Gemeinderat im Juni 2022 einen Beschluss.

Die grundsätzliche Verrechnung von Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge erfolgte. Säumniszuschläge dürfen allerdings nur dann verrechnet werden, wenn die Gemeinde die offene Forderung bescheidmäßig vorschrieb.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen.

¹ Jänner 2025

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) gem. § 217a hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sind zu beachten sowie auch § 198 BAO.

Bei rund 57 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

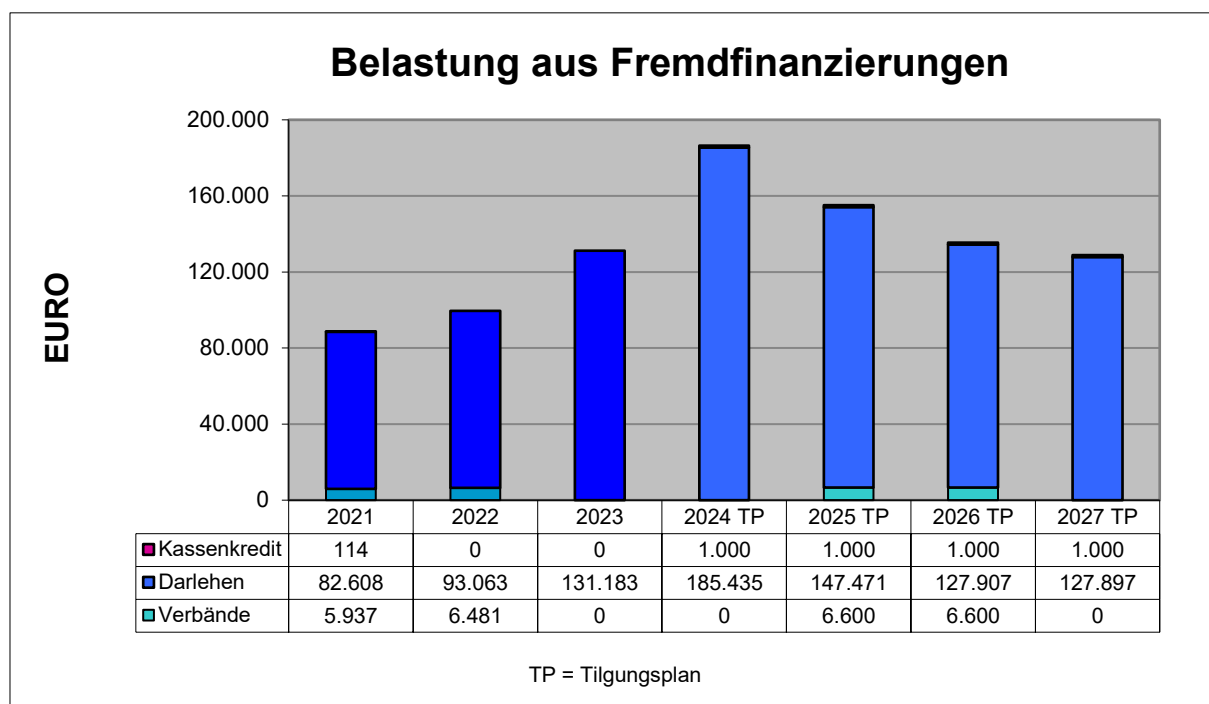
Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt 551.239 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 155.611 Euro und 169.622 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2022 und 2023 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich weitere Finanzzuweisungen von 72.300 Euro und 60.700 Euro.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende des Jahres 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2022	2023
Darlehen	2.311.613	833.165
Kassenkredite	-	-
Haftungen	32.878	18.343
Gesamtsumme	2.344.491	851.508
Wert pro Einwohner	1.332	468

Ende 2022 war der Darlehensstand noch deutlich höher (2.311.613 Euro) als 2023, da zu diesem Zeitpunkt noch 2 Zwischenfinanzierungen (für die Kindergartenerweiterung und den Krabbelstuben-Neubau und die Errichtung des Musikprobelokals) offen waren. Ende 2023 waren das Darlehen für das Musikprobelokal vollständig sowie das Darlehen für den Umbau Kindergarten und Krabbelstube nahezu vollständig ausfinanziert.

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2023 den 405. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 42 (von 52 Gemeinden) und ist damit bei den moderat verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Darlehen

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 82.608 Euro (2021) auf 131.183 Euro (2023). 2024 ist eine weitere Erhöhung auf 185.435 Euro zu erwarten, da die Gemeinde eine Sondertilgung vorgenommen hat und es zu einer neuen Darlehensaufnahme kam für die Volksschulsanierung (Kreditvolumen 390.000 Euro).

Für die weiteren Jahre wird die Netto-Belastung jedenfalls zwischen 147.500 Euro und 127.900 Euro liegen.

Durch das Ende der Laufzeiten eines Finanzierungsdarlehens bis Ende 2025 und weiterer 3 Darlehen 2029 bzw. 2030 wird sich der Aufwand in den nächsten Jahren sukzessive verringern.

Für den Kanalbau konnten Annuitätenzuschüsse (Schuldendienstsätze) erzielt werden, 2021 in Höhe von 106.045 Euro, 2022 von 105.154 Euro und 2023 von 104.357 Euro.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt 2024 insgesamt 10 Darlehen in Anspruch, von denen

- 6 Darlehen dem hoheitlichen Bereich (davon 2 Zwischenfinanzierungen und ein Darlehen als „Durchläufer“ für den Sportverein, siehe Kapitel Sportplatz) und
- 4 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Verzinsung und Laufzeit

Die Verzinsung von 2 Darlehen erfolgte fix (1,69 % und 0,75 % seit 2021) und sie laufen 2025 bzw. 2029 aus.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,27 % und 0,75 % gebunden. Der Aufschlag von 3 Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem ehemals negativen Euribor nicht verloren gehen.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine generelle Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert.

Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.

Mit den betreffenden Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Darlehensvergaben

2022 schloss die Gemeinde 3 neue Darlehensverträge ab.

Für die Erweiterung des Kindergartens und Krabbelstube lud die Gemeinde zur Angebotslegung dieser beiden Darlehen 3 Banken ein. Die Kreditvergabe erfolgte an den jeweiligen Billigstbieter.

Ebenso schloss die Gemeinde einen Darlehensvertrag für die Errichtung des Musikprobelokals ab. Von den vorliegenden 3 Angeboten erfolgte der Zuschlag durch den Gemeinderat nicht an den Bestbieter.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, stets dem Bestbieter den Zuschlag zu erteilen.

Kassenkredit

Die Gemeinde schloss einen Kassenkredit für 2021 ab, jedoch nicht durch das zuständige Gremium des Gemeinderats, sondern durch den Gemeindevorstand. Die Höhe des Kassenkredits 2021 legte das Gremium nicht fest. Auch den Kassenkredit für 2022 beschloss

der Gemeindevorstand und nicht der zuständige Gemeinderat. Die Höhe des Kassenkredits 2022 musste im Nachhinein durch den Gemeinderat reduziert werden aufgrund des Nachtragsvoranschlags.

Für die Vergabe fragte die Gemeinde 3 Vergleichsangebote an, zumeist lagen nur 2 Angebote vor.

Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Die konkreten Beschlüsse sind vom Gemeinderat vorzunehmen.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit nur 2021 und 2024 in Anspruch. Die Zinsenbelastungen lagen 2021 bei 114 Euro und 2024 bei 1.145 Euro.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen 2.214 Euro und 3.144 Euro und sind als durchschnittlich hoch einzustufen. Auf diesem Girokonto wird keine Habenverzinsung lukriert.

Anderwärtige Zinserträge sind im Prüfungszeitraum durchschnittlich in Höhe von 20 Euro erzielt bzw. verbucht worden.

Die Gemeinde sollte mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Senkung der Kontoführungsspesen bzw. der Gewährung von Habenzinsen verhandeln.

Haftungen

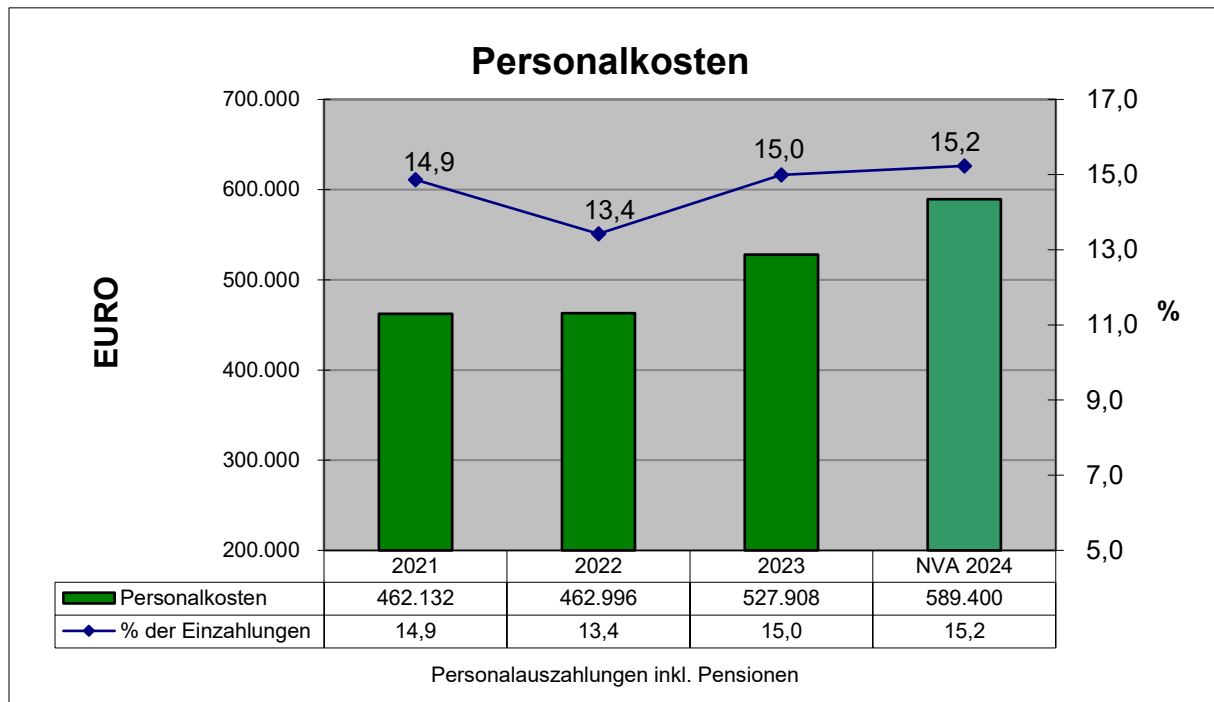
Für Darlehen von Verbänden hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilten sich wie folgt auf:

Beträge in Euro	2022	2023
Abwasserverband Ager West BA 08	24.011	18.343
Abwasserverband Ager West BA 17	8.867	0
Summe	32.878	18.343

Im Rechnungsabschluss 2021 ist kein Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellt, obwohl Haftungen bestanden.

Der Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss ist korrekt darzustellen.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 462.132 Euro und 527.908 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 13,4 % und 15 %. Für das Jahr 2024 werden Personalkosten von 589.400 Euro budgetiert (15,2 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2023 insgesamt 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 8,625 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	5	5
Bauhof/ Reinigung/ Schule	5	3,625
Gesamt	10	8,625

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.961 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

Bereich	Personalkosten in Euro	Kosten je Einwohner
Hauptverwaltung	283.538	145
Bauhof	105.737	54
Schule/ Kindergarten	46.733	24
Freibad	29.686	15
Abwasser	4.695	2
Summe	470.389	240

Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde in der Verwaltung einen Beschäftigtenstand von 5 Personen auf. Der Personalstand mit 5 PE bewegt sich damit innerhalb des nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Rahmens von 5 PE.

Die Lohnverrechnung ist an einen Servicedienstleister ausgelagert.

Den geltenden Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat am 26. September 2024 gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag 2024.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	DPG	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1		GD 11	1	GD 11.1
	1	4	GD 16.3	1	GD 16.3
	1	4	GD 17.4	1	GD 16.3
	0,5	4	GD 18.5	0,5	GD 18.5
	0,5	4	GD 18.5	0,5	GD 18.5
	0,125	4	GD 20.3	0,125	GD 20.3
	0,875	4	GD 20.3	0,875	GD 20.3
Handwerklicher Dienst	1		GD 19.1	1	GD 19.1
	1		GD 19.1	1	GD 19.1
	0,75		GD 25.1	0,75	GD 25.1
	0,75		GD 25.1	0,75	GD 25.1
	0,5		GD 25.1	0,5	GD 25.1

In der Gemeinderatssitzung im September 2022 beschloss die Gemeinde die Festsetzung der Dienstpostengruppe 4 (DPG 4). Anhand der erstellten Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibung eines Bediensteten erfolgte die Umreihung von GD 17 auf GD 16, die der Gemeindevorstand am 1. Dezember 2022 beschloss.

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 2023 wies nicht den aktuellen Stand aus. Stellenbeschreibungen konnten nur von einem Arbeitsplatz vorgelegt werden.

Geschäftsverteilungspläne enthalten die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber.

Es wird empfohlen, einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung etc.).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Digitalisierungsoffensive befasst.

Im Zuge der Prüfung konnten einzelne Unterlagen nicht aufgefunden werden bzw. war nicht nachhaltig festzustellen, ob diverse Unterlagen (zB Schriftverkehr zu Darlehen) noch im Gemeindeamt vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen bzw. zur Archivierung².

Arbeitszeiten

Die Amtsstunden der Gemeindeverwaltung sind nicht schriftlich geregelt.

Die regulären fixen Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Als Zeitmodell könnten jene, wie sie für den Landesbereich gelten, herangezogen werden.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden. Nach den Landesvorgaben beträgt diese bei einem jährlichen Bargeldumsatz zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro monatlich 19,20 Euro.

Der Bargeldumsatz lag 2023 bei 27.527 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt gelangte eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 19,20 Euro zur Auszahlung. 2 weitere Mitarbeiter, die mit der Kassa bzw. Bargeld betraut waren, erhielten keine Kassenfehlgeldentschädigung.

Die Kassenfehlgeldentschädigung gebührt allen Bediensteten, die mit Bargeld zu tun haben, ab einem Bargeldumsatz von 9.000 Euro.

Standesamt

Standesbeamte können eine jährliche Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) erhalten. Diese dient als Ersatz des finanziellen Mehraufwands, der im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen entsteht. Dazu zählen der Kauf einer der Trauung angemessenen Kleidung, die Reinigung derselben sowie ein eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen stehender weiterer persönlicher Bedarf. Die Richtlinien für die Gewährung der Aufwandsvergütung passte das Land OÖ letztmalig 2023 an.

Die Gemeinde fasste keinen Beschluss durch den Gemeindevorstand durch den diese Regelung für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar erklärt wird.

Die Gemeinde gewährte 2024 dem Standesbeamten eine Aufwandsentschädigung (467 Euro Bekleidungspauschale) entsprechend der Landesvorgaben, diese Entschädigung war jedoch nicht im Lohnprogramm integriert, sondern als einzelner Auszahlungsbeleg in der Buchhaltung dargestellt.

² Siehe dazu das Schreiben IKD-2018-329039/30-Has vom 12. Dezember 2024

Der entsprechende Beschluss des Gemeindevorstands ist zeitnah nachzuholen. Die Bekleidungs pauschale ist im Lohnprogramm zu erfassen.

Einen Beitritt zu einem Standesamtsverband im Zusammenhang mit einer Übertragung der administrativen Standesamtstätigkeiten könnte für kleine Gemeinden zweckmäßig sein.

Ein Standesamtsverband führt zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit des Beitritts zu einem Standesamtsverband auseinanderzusetzen.

Schülerbeaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Volksschüler vor Schulbeginn erfolgte zusätzlich durch eine freie Dienstnehmerin. Hierzu bestand kein Dienstvertrag.

Für die Schülerbeaufsichtigung gewährte das Land OÖ 2023 und 2024 der Gemeinde finanzielle Förderungen.

Ein Dienstvertrag entsprechend dem Muster des Landes OÖ sollte abgeschlossen werden.

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der meisten Bediensteten der Gemeinde bewegten sich Ende der Jahre 2023 und 2024 überwiegend im akzeptablen Rahmen. Dennoch waren bei einem Mitarbeiter jeweils Urlaubsreste von 998 bzw. 1.051 Stunden (2024) festzustellen. Bei dieser Person betrug der Urlaubsstand auch Ende 2021 1.043 Stunden, weshalb der Gemeindevorstand bereits im September 2022 vereinbarte, dass der Urlaubsstand nicht verfällt und ein weiterer Aufbau an Stunden vermieden werden soll.

Im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sollten Urlaubsreste möglichst reduziert werden. Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche lagen Ende 2023 bei 46.280 Euro.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es ist daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme zu achten.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) sind sehr klar geregelt. Insbesondere besteht seit 1. August 2021 die normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Der Gemeindevorstand hat eine nicht gesetzeskonforme Vereinbarung getroffen.

Eine rechtskonforme Gestaltung des Urlaubsverbrauchs ist einzuhalten.

Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung

In der allgemeinen Verwaltung konnte trotz der vollständigen Personalausstattung mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden.

9 Bedienstete leisteten (regelmäßig) Mehr- und Überstunden, die Abgeltung erfolgte dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell.

Im Jahr 2022 erfolgte eine finanzielle Abgeltung von insgesamt rund 579 Stunden bzw. entstand ein finanzieller Aufwand von 15.302 Euro. Im darauffolgenden Jahr 2023 erfolgte ebenfalls eine finanzielle Abgeltung, nämlich 386 Stunden bzw. 12.231 Euro. 2024 kamen weniger Stunden zur Auszahlung: 242 Stunden bzw. 8.344 Euro.

Die ausbezahlten Überstunden sind überwiegend im Bereich der Verwaltung geleistet worden:

ausbezahlte Überstunden/ Mehrstunden	2022	2023	2024
Allg. Verwaltung (Stunden)	497	314	197
Bauhof/ Reinigung (Stunden)	82	72	45
Stunden gesamt	579	386	242
In Euro gesamt	15.302	12.231	8.344

Bei Teilzeitkräften ist bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür jedoch im genehmigten Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Eine Umgehung der im Dienstvertrag festgesetzten PE durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Mitarbeitergespräche

Im Prüfungszeitraum führte die Amtsleitung keine Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind³. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung durch einen pauschalen Prozentsatz ermittelt, es erfolgte eine Buchung von 33.529 Euro an die Abwasserbeseitigung.

Seit 2024 wird 1 % der Personalkosten auch von der Abfallbeseitigung vergütet, zuvor leistete die Abfallentsorgung keine Vergütungen.

³ vgl. Schreiben - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten sind entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente sollte gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Freibad) umgelegt werden.

Der Aufwand für die politischen Gremien stellte sich im Rechnungsabschluss 2023 ebenfalls über Vergütungen monetär dar.

Es errechnete sich im Bereich der Abwasserbeseitigung ein Vergütungssatz von 2.078 Euro (2,2 % vom Bürgermeistergehalt) und im Bereich der Abfallentsorgung war keine Vergütungsleistung angesetzt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Bezüge der Organe) dokumentieren.

Der Vergütungsaufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst war.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten stehen seit Herbst 2024 3 Arbeitskräfte mit 1,56 PE in GD 25.1 bereit.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m² Nettofläche	m²/PE
Gemeindeamt	0,3	122	407
Volksschule	1,19	1.340	1.126

Weitere 0,075 PE sind dem Freibad zugeordnet.

0,3 PE entfallen auf das Amtsgebäude, dort errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 407 m². Dieser Wert bewegt sich unter dem Landesrichtwert von 1.400 m² je PE.

Obwohl zum Tätigkeitsfeld auch die wöchentliche Reinigung von Vereinshaus, öffentlichem WC, Bauhof und Feuerwehr im Ausmaß von 393 m² zählt, sowie die gelegentliche Reinigung der Leichenhalle, kann der Personaleinsatz eher nicht als angepasst eingestuft werden.

Von insgesamt 3 Reinigungskräften wird die Reinigung der Volksschule durchgeführt. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass der Erfahrungswert in der Volksschule (1.675 m²) unterschritten wird.

Sofern keine weiteren Reinigungsaufgaben (bzw. Außenpflege) wahrzunehmen sind, sollte eine genaue Analyse des Stundenausmaßes und sämtlicher Reinigungsflächen stattfinden sowie Optimierungsmaßnahmen gesetzt werden.

Die Beauftragung der Erstellung eines Reinigungskonzeptes sollte diskutiert werden.

Im März 2023 beschloss der Gemeindevorstand die Auftragsvergabe für die vorübergehende Fremdreinigung (April bis Dezember 2023). Daraus entstanden für die Gemeinde Auszahlungen von 7.373 Euro (2023).

Ferialarbeitskräfte

2022 kamen in der Gemeinde 2 Ferialarbeitskräfte zum Einsatz und 2023 eine Arbeitskraft. Sie führten Tätigkeiten wie Kassendienst und Badeaufsicht im Freibad durch. Die Entlohnung erfolgte in diesen Jahren entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ.

2024 setzte die Gemeinde für das Freibad eine Ferialarbeitskraft ein, die über 19 Jahre alt war, die Entlohnung erfolgte entsprechend GD 20 (siehe dazu Kapitel Aushilfskräfte).

Aushilfskräfte im Freibad

Für die Badeaufsichts- und Kassentätigkeiten bediente sich die Gemeinde durch Aushilfskräfte, die über die Sommermonate teilzeitbeschäftigt waren. Die finanzielle Abgeltung erfolgte anhand der Einstufung in GD 20. Laut Oö. Einreichungsverordnung 2005 gilt für die Tätigkeit des Badewarts die Einstufung GD 21.

Der Gemeindevorstand sollte die Einstufung entsprechend der rechtlichen Grundlagen prüfen.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (inkl. 30 Minuten Mittagspause von Montag bis Donnerstag).

Die regelmäßigen Arbeiten des Bauhofs werden vom dienstälteren Mitarbeiter organisiert und koordiniert. Neue oder fallweise anfallende Tätigkeiten werden von der Amtsleiterin oder vom Bürgermeister beauftragt.

Laut aktuellem Dienstpostenplan sind insgesamt 2 Personen Vollzeit beim Bauhof beschäftigt.

Ein Bediensteter des Bauhofs erhielt im überprüften Zeitraum eine monatliche pauschale Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 250 Euro für die Kanalbetreuung. Sozusagen hatte dieser Bedienstete ganzjährig eine Dauerbereitschaft.

Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft - die gemäß Abs. 2 nicht als Dienstzeit gilt - außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

Aus wirtschaftlicher Überlegung soll eine Bereitschaft nur dann angeordnet werden, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften.

Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

Eine Einsicht in die Urlaubsstände per Ende des Jahres 2024 ergab keine erhöhten Guthaben.

Für die folgenden Bereiche vergütete die Gemeinde Bauhofleistungen (Beträge in Euro):

Bereiche	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Freibad	20.770	17.762	25.849	25.700
Abwasserbeseitigung	20.770	17.762	25.849	29.700
Abfallbeseitigung	0	0	0	4.000
	41.540	35.523	51.698	59.400

Laut den vorgelegten Einsatzplänen der Bauhofbediensteten ist ersichtlich, dass hier auch Arbeitsleistungen für Güterwege, Winterdienst, Sport- und Spielplatz, Straßenbeleuchtung, Gemeindestraßen, Kindergarten, Volksschule und Amtsgebäude erbracht werden. Die Umlegung auf die einzelnen Bereiche erfolgte seitens der Gemeinde nicht.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Gebarung Bauhof

Die Bauhofgebarung schloss im Zeitraum 2021 bis 2023 im Finanzierungshaushalt mit Abgängen zwischen 60.663 Euro und 94.017 Euro ab. Auch im Ergebnishaushalt zeigten sich Abgänge zwischen 69.770 Euro und 88.977 Euro.

Die Auszahlungen für den Bauhof stiegen bis auf 168.963 Euro an. Davon entfielen jährlich auf die Personalausgaben zwischen 73.193 Euro und 105.737 Euro, was einem Anteil im Jahr 2023 von 63 % entsprach. Diese Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2022 für 6 Monate nur ein Bediensteter am Bauhof tätig war.

Für die Photovoltaikanlage verausgabte die Gemeinde im Jahr 2023 31.873 Euro. Hierfür erhielt sie im gleichen Jahr einen KPC-Investitionszuschuss in Höhe von 7.312 Euro und Bundesfördermittel in Höhe von 15.936 Euro. Somit konnte diese PV-Anlage zu 73 % aus Fördermitteln finanziert werden.

Weiters kaufte die Gemeinde im Jahr 2023 einen Kleintraktor für die Gehsteigräumung (5.700 Euro) an.

Die Auszahlungen hinsichtlich Brennstoffe, Treibstoffe, Strom, Instandhaltungen und Versicherungen sowie öffentliche Abgaben betreffen nicht nur den Bauhof, sondern auch die im gleichen Gebäude befindliche Freiwillige Feuerwehr. Ab dem Voranschlag 2024 werden diese Auszahlungsposten anteilmäßig der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

Die gesamte Gebarung stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beiträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Finanzierungshaushalt				
Einzahlungen	42.392	35.616	74.946	60.400
Auszahlungen	103.055	96.906	168.963	145.000
Abgang	-60.663	-61.291	-94.017	-84.600
Ergebnishaushalt				
Erträge	58.617	53.844	69.951	78.200
Aufwendungen	132.547	123.614	158.927	169.600
Abgang	-73.930	-69.771	-88.977	-91.400

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, dass mit den Einzahlungen aus Vergütungsbuchungen ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat.

Der Fuhrpark des Bauhofs umfasste einen Gehsteigtraktor, einen Traktor und einen Pritschenwagen.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in der Höhe von 42.364 Euro (2021), 36.510 Euro (2022) und 48.057 Euro (2023).

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (10 km) und von Güterwegen (36 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von zwischen 787 Euro und 1.394 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als gering darstellten:

	Kosten je Kilometer		
	2021	2022	2023
Aurach am Hongar	913	787	1.035
Vergleichsgemeinde 1	2.268	1.722	2.164
Vergleichsgemeinde 2	3.187	1.648	2.429
Vergleichsgemeinde 3	2.840	2.258	2.552

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keine Bauhofvergütungen beim Winterdienst verrechnete. Bei Verbuchung dieser Vergütungen ist ein höherer Abgang im Bereich des Winterdienstes bzw. höhere Kosten je Kilometer zu verzeichnen.

Aufgrund der Kostenwahrheit sind die Bauhofvergütungen im Bereich des Winterdienstes darzustellen.

Im überprüften Zeitraum waren die höchsten Auszahlungen mit durchschnittlich 64 % die Auszahlungen an Fremdfirmen für den geleisteten Winterdienst, gefolgt von 26 % für den Ankauf von Streusalz und 9 % für Kostenbeiträge für Landesstraßen.

Den Auszahlungen standen keine Einzahlungen gegenüber.

Die Gemeinde hat einen Fremddienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarung mit der Fremdfirma stammt aus dem Jahr 2000. Diese Vereinbarung enthält eine Jahresgrundpauschale für die Bereitschaft und die Übernahme der Haftung, wobei die Hälfte des vereinbarten Betrags für tatsächlich geleistete Regiestunden gegenverrechnet wird. Des Weiteren vereinbarte die Gemeinde einen Stundensatz für die maschinelle Räumung.

Im Jahr 2023 vereinbarte die Gemeinde mit dem Fremddienstleister eine zusätzliche monatliche Bereitschaft in Höhe von 269,35 Euro je Winterdienstgespann.

Der indexierte Stundensatz betrug im Frühling 2023 90,79 Euro exkl. USt für die maschinelle Schneeräumung und 53,41 Euro exkl. USt für die maschinelle Streuung.

Weiters verrechnete die Fremdfirma einen Energiekostenzuschlag in Höhe von 847,90 Euro exkl. Ust.

Die Verrechnung der zusätzlich vereinbarten monatliche Bereitschaft erfolgte erstmals im Jänner 2023. Pro Monat verrechnet die Fremdfirma 3-mal die Bereitschaftspauschale, was monatliche Kosten von 808 Euro exkl. USt verursachte.

Für den verrechneten Energiekostenzuschlag gibt es keine vertragliche Vereinbarung.

Die Gemeinde sollte für die Schneeräumung weitere Vergleichsangebote einholen oder ggfs. Nachverhandlungen mit dem Dienstleister führen. Verrechnete Zuschläge sind auch vertraglich zu vereinbaren.

Des Weiteren ist aufgefallen, dass im überprüften Zeitraum auch weitere Auszahlungen an Privatpersonen für Aushilfen und das Setzen von Schneestangen erfolgten. Für das Schneestangensetzen verausgabte die Gemeinde im Jahr 2023 3.000 Euro. Für Aushilfen verausgabte die Gemeinde im Jahr 2023 623 Euro.

Wenn regelmäßig weitere Dienstleistungen für den Winterdienst herangezogen werden, sind Vergleichsangebote einzuholen und die Vergabe ist im Gemeindegremium zu beschließen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht.

Vom Fremddienstleister gibt es eine Bestätigung, dass dieser den Winterdienst gemäß der RVS Richtlinie durchführt.

Da die RVS Richtlinie auch die Räumung von Gehsteigen beinhaltet, sollte diese Richtlinie seitens des Gemeinderats beschlossen werden.

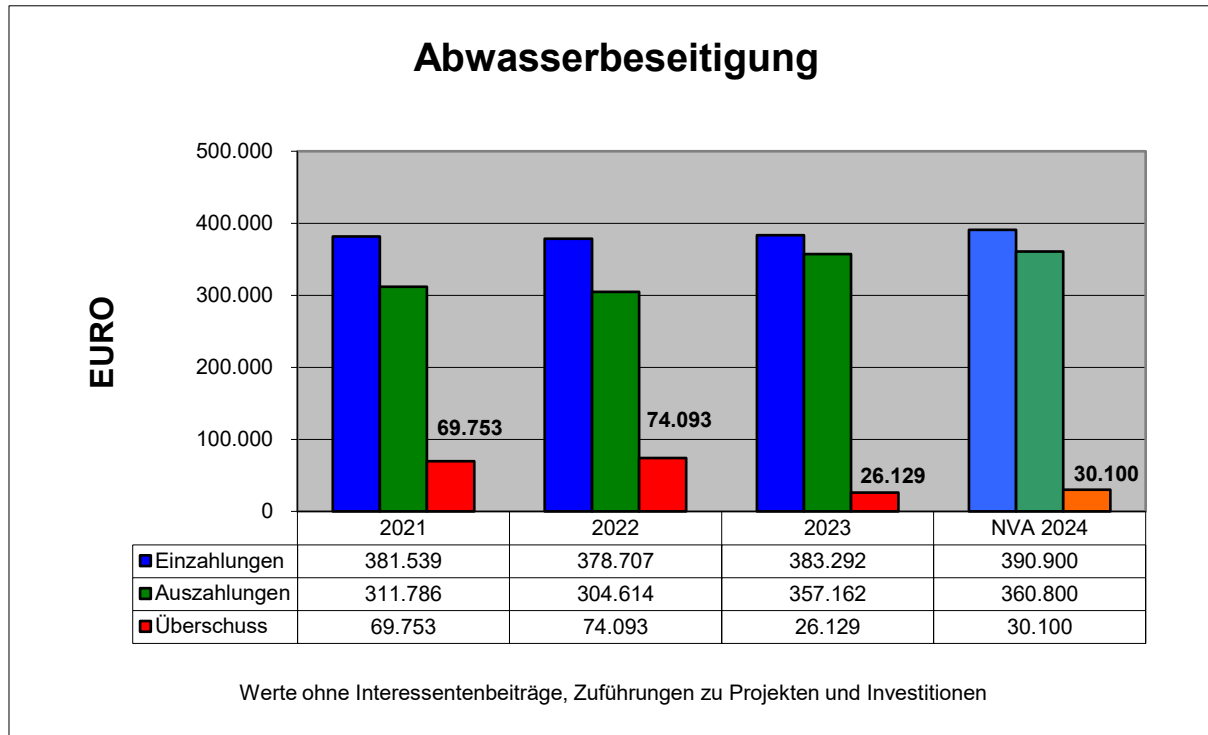
Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.

Die Verbuchung der Kosten der pauschalen Frühjahrskehrung auf Landesstraßen erfolgte unter dem Ansatz des Winterdienstes.

Die Gemeinde leistete für die Frühjahrskehrung jährlich Auszahlungsbeträge in Höhe von zwischen 4.356 Euro und 4.563 Euro. Hierbei wird jedoch angemerkt, dass keine Darstellung der Bauhofleistungen erfolgte.

Die Bauhofvergütungen sollten seitens der Gemeinde überprüft werden.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 89,48 % (1.685 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden genehmigten Gebührenkalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für das Jahr 2024 von 119 % ausgewiesen. Zur Verwendung der überschüssigen Erträge führte die Gemeinde an, dass diese zur Ansparung für Instandhaltungskosten verwendet werden.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2021 bis 2023 mit Überschüssen zwischen 26.129 Euro (2023) und 74.093 Euro (2022) ab. Für das Jahr 2024 ist ebenfalls ein positives Ergebnis von 30.100 Euro prognostiziert.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2002. Hierzu gibt es eine Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde.

Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

Einzahlungen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung lagen im überprüften Zeitraum zwischen 378.707 Euro und 383.292 Euro.

Die Einzahlungen aus den Kanalbenutzungsgebühren stiegen von 271.304 (2021) auf 278.935 Euro (2023). Die Kanalbenutzungsgebühren stellten 2023 somit 73 % der Gesamteinnahmen dar.

Neben diesen Einzahlungen erhielt die Gemeinde noch jährlich durchschnittlich 29.777 Euro an Kapitaltransferzahlungen und durchschnittlich 75.409 Euro an Zinsenzuschüsse.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen betrugen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 304.614 Euro und 357.162 Euro.

Mit 52 % (185.385 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2023 waren die Darlehenstilgungen (inkl. Zinsen) am höchsten, gefolgt von 66.335 Euro (19 %) für Betriebskosten der Kläranlage des RHVs.

Hierbei ist anzumerken, dass die Gemeinde im Jahr 2023 bei den Haftungszahlungen an den Reinhaltungsverband eine Minusbuchung in Höhe von 2.648 Euro verbucht hat. Auch im Jahr 2024 war eine Minusbuchung bei den Auszahlungen in Höhe von 5.031 Euro zu verzeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rückverrechnungen oder Gutschriften als Einzahlung zu verbuchen hat.

Die Gemeinde hatte im überprüften Zeitraum jährlich 4.415 Euro an Personalkosten zu leisten. Hierbei handelt es sich um eine Klärwärterentschädigung, da eine Privatperson die Überprüfung einer Kleinkläranlage im Gemeindegebiet übernimmt. Weitere Auszahlungen hinsichtlich dieser Kleinkläranlage sind unter dem Ansatz der Abwasserbeseitigung verbucht.

Diese Person ist nicht im Dienstpostenplan inkludiert und die Abrechnung erfolgte nicht über das Lohnprogramm.

Alle Bediensteten der Gemeinde sind im Dienstpostenplan aufzunehmen.

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Dezember 2019.

Es ist anzumerken, dass es für die gültige Kanalgebührenordnung keine Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde gab.

Die gültige Kanalgebührenordnung ist der Aufsichtsbehörde hinsichtlich einer Verordnungsprüfung vorzulegen.

Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr je Objekt (2024: 2.180 Euro), einer Grundgebühr je Hausanschlussleitung (2024: 363 Euro) sowie einer Bemessungsgrundlage je Quadratmeter (2024: 7 Euro), jedoch mindestens 4.174 Euro.

Im überprüften Zeitraum verrechnete die Gemeinde die Mindestanschlussgebühren.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 146.091 Euro ein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Verrechnung der Anschlussgebühren ergab, dass die Vorschreibung der Anschlussgebühren erst mit Baufertigstellungsanzeige erfolgt. Laut Kanalgebührenordnung ist die Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz fällig. Eine Meldung seitens des Bauwerbers, wann dieser Anschluss erfolgt, gibt es nicht. Somit kann nicht festgestellt werden, ob hier eine korrekte Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse. Ausgebaute und ausbaufähige Dachräume und Kellergeschosse werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Angebaute ebenerdige Garagen werden bei der Berechnung zur Gänze miteinbezogen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung erfolgte zB eine Berechnung der Garage inkl. Carport zu jeweils 50 % und auch erfolgte die Berechnung von Kellergeschossen im Hangbereich teilweise zu 50 % und teilweise zu 100 %.

Die gültige Kanalgebührenordnung ist ausnahmslos anzuwenden. Kanalanschlussgebühren sind gemäß Kanalgebührenordnung rechtzeitig und richtig vorzuschreiben.

Weiters ist aus den Berechnungsblätter hinsichtlich der Anschlussgebühr nicht ersichtlich welche Bereiche zur Berechnung herangezogen werden.

Es sollte eine genaue Berechnung inkl. Auflistung der einzelnen Abzüge oder dergleichen erfolgen.

Die Verwendung der Anschlussgebühren erfolgte zweckentsprechend für Investitionen bei investiven Einzelvorhaben.

Auch die Verbuchung der Überschüsse des Betriebs der Abwasserbeseitigung erfolgte zweckentsprechend für Investitionen in der investiven Gebarung und als Rücklagenzuführungen.

Bei den Kontierungen ist aufgefallen, dass die Verbuchung der Zuführung von der operativen Gebarung und die Rücklagenentnahme auf dem gleichen Konto erfolgte.

Aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit sollten diese Zuführungen untergliedert und separat dargestellt werden.

Hinsichtlich der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht konnte zum Prüfungszeitpunkt keine aktuelle Liste vorgelegt werden. Es liegt eine Mappe mit diversen Ausnahmegewilligungen bei der Gemeinde auf. Ob diese Bewilligungen noch gültig sind oder die Eigentümer bereits an den Kanal anschließen müssten, ist der Gemeinde nicht bekannt. Auch konnte die Gemeinde keine Auskunft geben, ob es evtl. Objekte gibt, die nicht angeschlossen sind und auch keine Ausnahmegewilligung haben.

Die Gemeinde sollte zeitnah den aktuellen Stand der bestehenden Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht ermitteln und bei länger zurückliegenden Bescheiden auch die zu Grunde liegenden Voraussetzungen dafür überprüfen.

Generell sollte eine Überprüfung der Umsetzung des Anschlusszwangs im 50 Meter Bereich der Kanalstränge erfolgen.

Benützungsgebühren

In der gültigen Kanalgebührenordnung gibt es 3 wesentliche Berechnungsvarianten der Benützungsgebühr, wobei anzumerken ist, dass die Grundgebühr in Höhe von 75 Euro bei allen noch hinzukommt:

- Die Kubikmeteranzahl des zur Vorschreibung gelangten Wasserverbrauchs wird herangezogen. Die Aufzeichnungen werden von der jeweiligen Wassergenossenschaft zur Verfügung gestellt.
- Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage, sondern durch ein selbstständiges Nutzwassersystem, wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr eine Gebühr im Ausmaß von 10 m³ pro gemeldeter Person berechnet.
- Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart berechnet.

Bei Letzteren ist jedoch anzumerken, dass diese laut Auskunft der Gemeinde wie folgt berechnet werden:

- Wochenendhäuser: $40 \text{ m}^3 \times \text{Benützungsgebühr} = \text{Jahresgebühr}$
- Häuser mit eigenem Brunnen: $41,74 \text{ m}^3 \text{ pro Person} \times \text{Benützungsgebühr} = \text{Jahresgebühr}$

Da es bereits seitens der Gemeinde eine eigene Berechnungsformel für die 3. Berechnungsoption gibt, sollte dies in der Kanalgebührenordnung festgeschrieben werden.

Die Kanalgebührenordnung ist hinsichtlich der Berechnung der Benützungsgebühr anzupassen.

Laut Voranschlag 2024 beträgt die Benützungsgebühr pro m^3 3,66 Euro (exkl. USt) und die Kanalgrundgebühr je Anschluss 75 Euro (exkl. USt)

Die errechnete Benützungsgebühr übertraf im überprüften Zeitraum die vorgegebenen Benützungsgebühren der Aufsichtsbehörde.

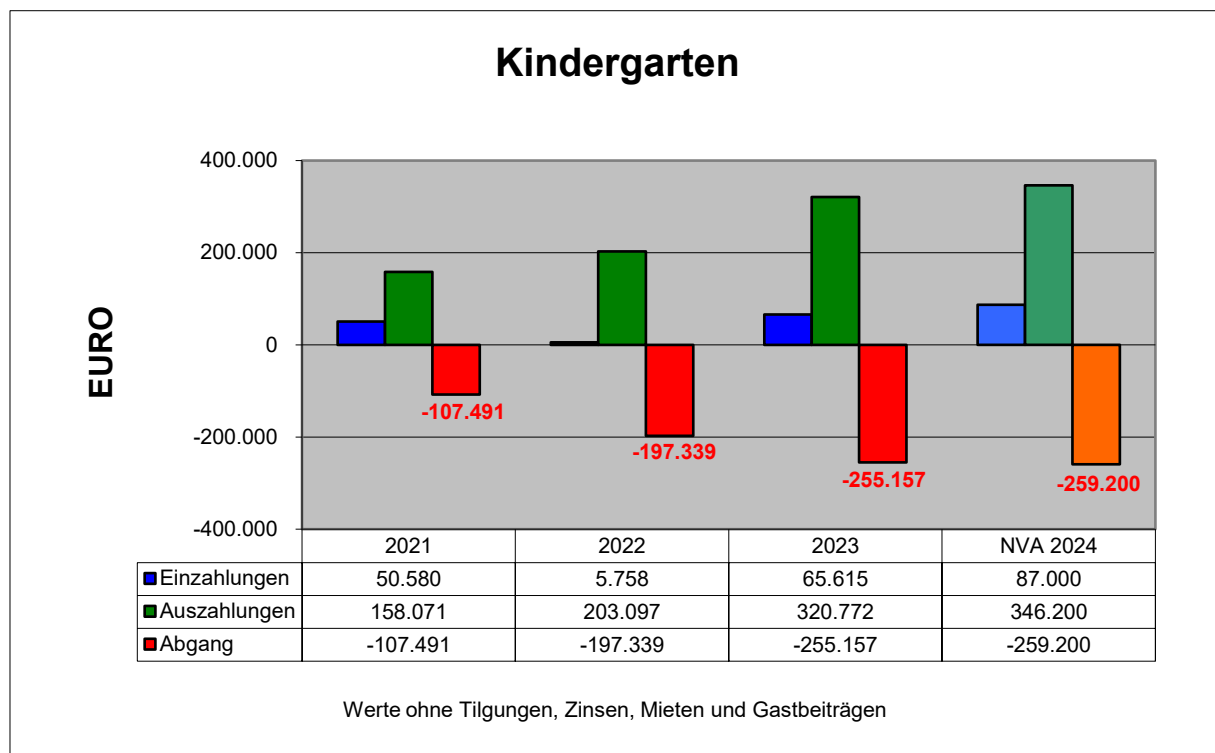
Die Einzahlungen aus den Benützungsgebühren haben sich im überprüften Zeitraum von 271.304 Euro auf 278.935 Euro erhöht.

Bereitstellungsgebühr

Die Gemeinde hebt keine Gebühr zur Bedeckung des laufenden Aufwands für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ein.

Die Gemeinde sollte eine Bereitstellungsgebühr einführen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr könnte sich in ihrer Höhe am Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. ROG 1994 bemessen. Dieser beträgt aktuell 33 Cent/ m^2 , kann unter bestimmten Bedingungen jedoch bis zu einem doppelt so hohen Ausmaß erhöht werden.

Kindergarten



Der Kindergarten wird von der Caritas Oberösterreich betrieben. Hierfür gibt es ein Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Caritas vom Dezember 2022. Dieses Arbeitsübereinkommen gilt sowohl für den Kindergarten als auch für die im Jahr 2022 eröffnete Krabbelstube.

Aus dem Arbeitsübereinkommen ist ersichtlich, dass dieses bereits ab dem Kindergarten-Arbeitsjahr 2022/2023 gültig ist, obwohl eine Genehmigung im Gemeinderat erst im Dezember 2022 erfolgte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines solchen Arbeitsübereinkommen erst mit Beschluss des Gemeinderats gültig ist.

Bei künftiger vertraglicher Erneuerung bzw. Änderungen sind diese zuerst im Gemeinderat zu behandeln.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes, in welchem sich der Kindergarten und die Krabbelstube befinden. Hierzu gibt es wiederum mit der Caritas einen Pachtvertrag vom Dezember 2022. Auch für den ab September 2022 gültigen Pachtvertrag erfolgte die Beschlussfassung im Gemeinderat erst im Dezember 2022.

Gebärung

Der Abgang, welcher bei der Gemeinde verblieb, erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 107.491 Euro auf 255.157 Euro. Auch im Nachtragsvoranschlag 2024 zeigt sich ein Abgang in Höhe von 259.200 Euro.

Hauptursache für die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2023 ist die Erweiterung des Kindergartens von 3 auf 4 Gruppen.

Die Auszahlungen entfielen überwiegend auf die von der Caritas vorgeschriebenen Abgangsdeckungen, welche im Jahr 2021 142.437 Euro, im Jahr 2022 172.737 Euro und im Jahr 2023 275.360 Euro betrugen. Weiters ist anzumerken, dass im Jahr 2023 eine Photovoltaikanlage mit Kosten in Höhe von 26.326 Euro angeschafft worden ist und die Verbuchung in der laufenden Gebärung erfolgte.

Aufgrund des Umbaus bzw. der Erweiterung des Gebäudes des Kindergartens im Jahr 2022, erfolgte die Betreuung der Kinder in Provisorien, wo die Gemeinde im Jahr 2022 unter anderem 12.000 Euro für Betriebskosten zu leisten hatte. Des Weiteren hatte die Gemeinde in diesem Jahr eine Miete für ein Provisorium in Höhe von 2.420 Euro zu leisten.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 5.758 Euro (2022) und 65.615 Euro (2023). Die Erhöhung der Einzahlungen ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde seit dem Umbau und der Erweiterung des Kindergartens höhere Pachtzahlungen sowie Betriebskosten vereinnahmt. Die Gemeinde erhielt auch im Jahr 2023 insgesamt 26.246 Euro an Förderungen für die Installation einer PV-Anlage.

Investitionen, bei denen die Gemeinde Förderungen erhält, sollten über ein investives Einzelvorhaben abgewickelt werden.

Weiters ist anzuführen, dass die eingehobenen Elternbeiträge für die Busbegleitung unter der Gebahrung des Kindergartens verbucht werden. Hier haben sich die Einzahlungen von 2.786 Euro auf 6.059 Euro erhöht.

Die Verbuchung der Elternbeiträge für die Busbegleitung sind unter der Gebahrung des Kindergarten transports (Ansatz 2407) darzustellen.

Die Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

Arbeitsjahr	Gruppenanzahl	davon I-Gruppen	Integrationskinder	Kinder gesamt
2020/2021	3	0	0	70
2021/2022	3	0	0	72
2022/2023	4	1	1	89
2023/2024	4	1	1	89
2024/2025	4	2	2	86

Bei Umlegung des Abgangs auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich folgende Subventionsquoten (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Subventionsquoten je Kind	1.536	2.467	2.867
Subventionsquoten je Gruppe	35.830	56.382	63.789

Die Subventionsquoten waren im Jahr 2021 unterhalb des landesweiten Durchschnittswerts. 2022 und 2023 ist der Abgang deutlich angestiegen und liegt somit auf einem sehr hohen Niveau.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zu analysieren und umzusetzen.

Abrechnungen Caritas

Seitens der Caritas wird seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 120 Euro vorgeschrieben. Aus den Abrechnungen der Caritas ist ersichtlich, dass die Auszahlungen gegenfinanziert werden können.

Die Aufsichtsbehörde gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Hierbei sollen insbesondere die Kosten für

Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

Die Caritas verrechnete im überprüften Zeitraum Verwaltungskosten an die Gemeinde in Höhe von zwischen 22.526 Euro (2021) und 32.331 Euro (2023). Somit lagen die verrechneten Verwaltungskosten über den Landesrichtwerten.

Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Mit den eingehobenen Essensbeiträgen für das Mittagessen konnte im überprüften Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden.

Laut Tarifordnung der Caritas hob diese Essensbeiträge in Höhe von 3,50 Euro (2022/2023) und im Kindergartenjahr 2023/2024 5,50 Euro ein.

Mit den eingehobenen Essensbeiträgen sollte das Auslangen gefunden werden.

Anzumerken ist, dass beim Ansatz des Kindergartens und der Krabbelstube keine Vergütungsleistungen des Bauhofs verbucht werden.

Die geleisteten Stunden der Bauhofmitarbeiter sind bei der jeweiligen Gebarung buchhalterisch darzustellen.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Hierzu gibt es einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern vom 27. Juni 2024. Die Busbegleitung wird von insgesamt 4 Assistenzkräften des Kindergartens (im Wechsel) mit insgesamt 10 Wochenstunden (0,25 PE) übernommen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Personalkosten für die Begleitperson in der Gebarung des Kindergartens aufscheinen. Es wird jedoch von der Caritas separat immer bekanntgegeben, wie hoch die Personalkosten für die Busbegleitung sind. Laut Auskunft der Gemeinde waren somit im Budget 2024 der Caritas 12.607 Euro für die Personalkosten der Busbegleitung vorgesehen.

Um eine Übersicht zu erhalten, ob mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Kosten für die Begleitperson finanziert werden können, sind die Personalkosten unter dem Ansatz des Kindergartentransports darzustellen.

Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ beschrieben, werden auch die eingehobenen Elternbeiträge unter dem Ansatz des Kindergartens verbucht.

Die eingehobenen Elternbeiträge für die Busbegleitung sind unter dem Ansatz des Kindergartentransports zu verbuchen.

Seit Jänner 2024 wird ein Elternbeitrag in Höhe von 25 Euro pro Monat vorgeschrieben.

Mit den eingehobenen Elternbeiträgen sollten die Kosten für die Busbegleitung finanziert werden.

Krabbelstube

Die von der Caritas betriebene Krabbelstube gibt es seit dem Kindergartenjahr 2022/2023. Zwischen 10 und 12 Kinder besuchten die 1-gruppig geführte Krabbelstube.

Die Krabbelstube ist täglich von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die Jahresöffnungszeiten sind ident mit jenen des Kindergartens. Die Caritas hebt seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 einen Materialbeitrag in Höhe von 120 Euro jährlich ein. Auch der Essensbeitrag hat sich von 4,30 Euro auf 5,50 Euro im Kindergartenjahr 2024/2025 erhöht.

Die Gebarung der Krabbelstube schloss im überprüften Zeitraum jährlich mit Abgängen ab (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024 (NVA)
Einzahlungen	0	8.364	8.600
Auszahlungen	3.492	106.614	62.700
Abgang	- 3.492	- 98.250	- 54.100

Die Auszahlungen für das Jahr 2022 betreffen Spielwaren für die Erstausrüstung. Im Jahr 2023 hatte die Gemeinde erstmals neben den Betriebskosten auch die Abgangsdeckung (104.205 Euro) an die Caritas zu leisten. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass 32.205 Euro das Jahr 2022 betreffen. Aus der Abrechnung der Caritas des Jahres 2023 ist ersichtlich, dass die Gemeinde einen Abgang in Höhe von 72.000 Euro zu leisten hatte. Somit blieb bei der Caritas ein Überschuss in Höhe von 684 Euro.

Aufgrund der hohen Abgangsdeckung waren auch die Belastungen je Kind sehr hoch (Beträge in Euro):

	2023	2024 (NVA)
Subventionsquoten je Kind	8.188	5.410

Auch im Bereich der Krabbelstube ist anzumerken, dass die Caritas hohe Verwaltungskosten (8.083 Euro) für das Jahr 2023 verrechnete.

Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Aufgrund der hohen Subventionsquoten je Kind und Gruppe, wird empfohlen, gemeinsam mit der Caritas weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Nachmittagsbetreuung

Mit dem Verein „Aktion Tagesmütter Oberösterreich“ gibt es vom August 2022 einen Vertrag bezüglich der Nachmittagsbetreuung (NABE). Die Betreuung der Volksschulkinder erfolgte in 2 Gruppen und wird in der Volksschule und im Vereinslokal durchgeführt. Im Vertrag ist geregelt, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und die Kosten für die erforderliche Ausstattung bzw. Spiel- und laufende Materialien übernimmt.

Die Nachmittagsbetreuung gibt es von Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Wie viele Kinder tatsächlich in der Betreuung waren, kann aus den Abrechnungen nicht abgeleitet werden, jedoch können höchstens 16 Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeiträge werden vom Verein „Aktion Tagesmütter Oberösterreich“ eingehoben. Der Verein stellt monatlich eine Abrechnung der Gesamtkosten an die Gemeinde, in welcher die Betreuungskosten abzüglich tatsächlich erhaltener Elternbeiträge sowie abzüglich der Förderung des Landes OÖ in Rechnung gestellt werden.

In der Gemeindegebarung ist die NABE unter dem Ansatz „250 – Schülerhort“ verbucht.

Richtigerweise hat die Kontierung der Nachmittagsbetreuung unter dem Ansatz „2321 – Schülerbetreuung“ und im Rahmen einer ganztägigen Schulform unter „2118“ zu erfolgen.

Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen ab (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Zahlungen an Verein	18.624	31.542	33.816
Mittagessen	5.054	8.582	6.353
Instandhaltung	1.425	477	0
diverses Material	331	217	32
Gesamtauszahlungen	25.434	40.818	40.202
(Eltern)Essensbeiträge	15.243	8.128	6.083
Gesamteinzahlungen	15.243	8.128	6.083
Saldo	-10.192	-32.690	-34.119

Die Verringerung der Einzahlungen ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 die Gemeinde noch die Elternbeiträge einhob.

Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, dass im überprüften Zeitraum zwischen 2 und 4 Mitarbeiter des Vereins „Aktion Tagesmütter OÖ“ mit insgesamt zwischen 36 Wochenstunden und 44 Wochenstunden die Betreuung der Kinder übernahmen. Der Gemeindebetrag errechnete sich wie folgt:

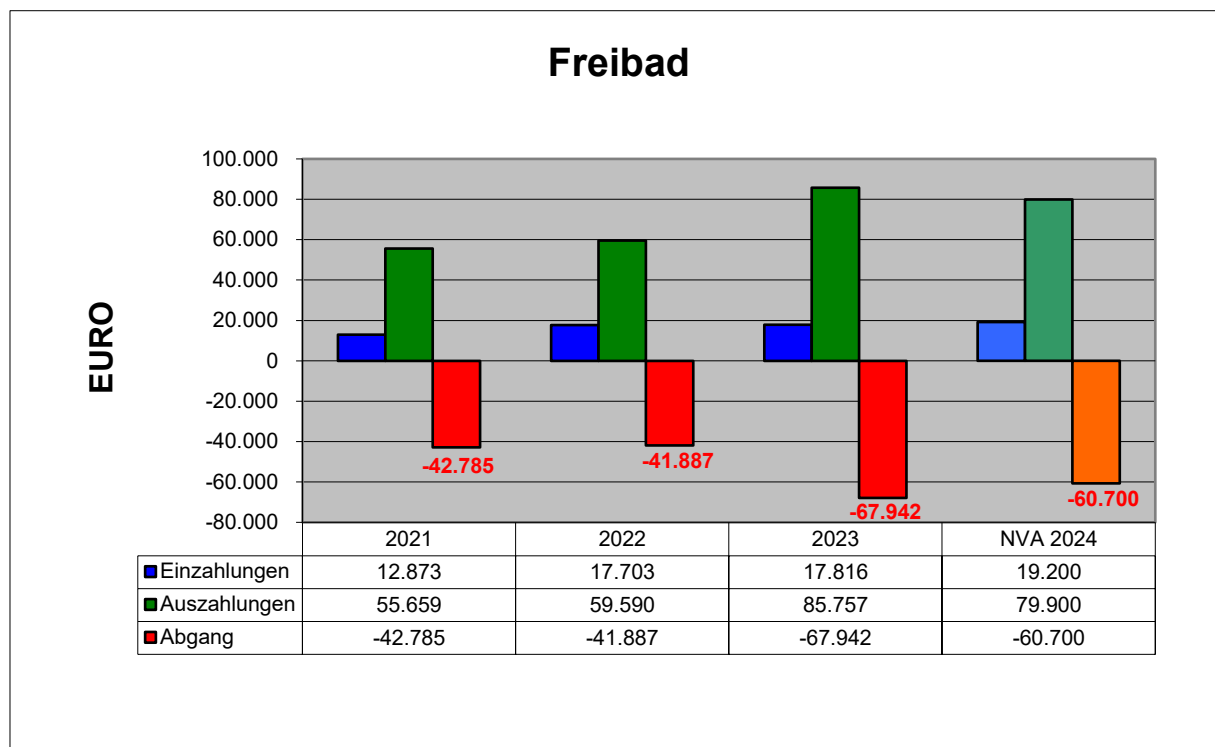
Personalkosten zuzüglich Verwaltungsaufwand (bei zu geringer Kinderanzahl in 2. Gruppe) abzüglich Förderungen des Landes sowie Elternbeiträge.

Anfang des Schuljahres 2024/2025 erfolgte die Umstellung der Nachmittagsbetreuung auf eine ganztägige Schulform (GTS). Auch hier übernimmt die Betreuung der Kinder der Verein „Aktion Tagesmütter OÖ“. Bezüglich der Umstellung auf eine GTS gibt es noch keine neue vertragliche Vereinbarung.

Mit dem Verein sollte ein neuer Vertrag hinsichtlich der Betreuung in der ganztägigen Schulform abgeschlossen werden.

Grundsätzliche sollte das Augenmerk auf eine zweckmäßige, sparsame und wirtschaftliche Führung des Betriebs gelegt werden.

Freibad



Die Gebärung des Freibads schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen zwischen 41.887 Euro und 67.942 Euro. Der Voranschlag 2024 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von 60.700 Euro.

Das Badebuffet wird verpachtet, dazu schloss die Gemeinde am 1. Juni 2022 einen Vertrag ab, den der Gemeinderat im März 2022 genehmigte. Für die Pacht vereinbarte die Gemeinde ein Betrag von 500 Euro (inkl. USt) pro Badesaison, dieser Betrag ist seit Juni 2022 gleichgeblieben und nicht indexiert. In diesem Pachtzins sind Kosten für Wasser, Abwasser und Versicherung inkludiert. Kosten für Strom und Abfallversorgung hat der Pächter zu tragen.

Der Betrieb des Freibads wird in einer Badeordnung geregelt, die Gemeinde aktualisierte und beschloss diese 2024.

Die Badesaison begann 2024 Mitte Mai und endete mit 1. September. Das Freibad öffnete nur bei Schönwetter, bis Ende Juni nur Donnerstag und Freitag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr. Im Juli und August war täglich von 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

Die technischen Wartungs- und Kontrolltätigkeiten (Chlorgasanlage etc.) werden von Mitarbeitern des Bauhofs ausgeführt sowie die Außengestaltung und -pflege der gesamten Anlage. Eine Reinigungskraft war ganzjährig mit 0,075 PE dem Freibad zugeordnet. Die Kassentätigkeit und Badeaufsicht erfolgten überwiegend durch Aushilfskräfte (siehe dazu auch Kapitel Personal- Aushilfskräfte).

Die Statistik über die Besucherzahlen und Öffnungstage stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

2022		2023		2024	
Besucherzahl	Badetage	Besucherzahl	Badetage	Besucherzahl	Badetage
7.347	60	7.588	63	7.749	63

Die Personalauszahlungen stiegen von 2021 mit 15.322 Euro auf 29.686 Euro (2023) an und verdoppelten sich fast innerhalb von 2 Jahren. 2024 sind Auszahlungen von 24.400 Euro präliminiert. In Relation zu 63 Badetagen bzw. in etwa einen 3-monatigen Einsatz sind diese Auszahlungen relativ hoch.

Weitere hohe Auszahlungen des Freibads betrafen die Bauhofvergütungen, die einen Anstieg von 20.770 Euro (2021) auf 25.849 Euro (2023) verzeichneten und die Auszahlungen für Strom, die 2023 mit 12.526 Euro ein Vielfaches von 2021 mit 2.369 Euro betrugen. Aufgrund der Installation einer Photovoltaikanlage 2023 wird für 2024 mit niedrigeren Auszahlungen für Strom gerechnet (7.900 Euro).

Die Freibadentgelte, die nachstehend auszugsweise aufgelistet sind, hat der Gemeinderat für 2024 erhöht und zuletzt am 14. März 2024 beschlossen:

Personenkreis	Erwachsene	Schüler	Familien
Tageskarte	5,50	3,50	10,00
10er-Block	49,50	31,50	---
Saisonkarte	82,50	52,50	150,00

Stellt man die jährlichen Einzahlungen aus Eintritten den jeweiligen Besucherzahlen gegenüber, so ergibt sich für 2023 ein Durchschnittsentgelt von 2,29 Euro pro Person und der präliminierte Wert für 2024 beträgt 2,26 Euro pro Person.

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag bei 23,1 % (2021), 29,7 % (2022), 20,8 % (2023) und für 2024 wird ein Betrag von 24 % präliminiert.

Nach den Bestimmungen vom Land OÖ ist ein Deckungsgrad von mindestens 50 % anzustreben.

Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen. Auch eine organisatorische Umstrukturierung könnte analysiert werden.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet von Montag bis Samstag die Belieferung von Essen an Haushalte an. Das Essen wird an 5 Tagen von einem ortsansässigen Gasthaus und an einem Tag von einem Gasthaus aus Lenzing von freiwilligen Essenszustellern abgeholt und ausgeliefert.

Im überprüften Zeitraum lieferte die Gemeinde jährlich zwischen 2.087 Portionen und 3.828 Portionen aus. Dies entspricht einer täglichen Konsumation von zwischen 7 und 12 Portionen.

Die Auslieferung des Essens erfolgte durch freiwillige Personen, welche für den Transport des Essens das amtliche Kilometergeld erhalten.

Gebahrung

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Einzahlungen Essenstarife	32.513	24.348	20.700
Essensankauf	27.151	21.976	18.478
Versicherung	1.195	795	555
km-Geld	2.935	2.314	2.138
sonst. Ausgaben	607	10	-
Gesamtauszahlungen	31.888	25.095	21.171
Saldo	625	- 747	- 471

Im Jahr 2021 konnte die Aktion „Essen auf Rädern“ einen Überschuss in Höhe von 625 Euro erzielen. In den Jahren 2022 und 2023 waren Abgänge in Höhe von zwischen 471 Euro und 747 Euro zu verzeichnen. Der Nachtragsvoranschlag 2024 ist mit einem ausgeglichenen Ergebnis erstellt worden.

Die Essensbeiträge unterscheiden sich zwischen Normaltarif und Sozialtarif. Der Sozialtarif war im überprüften Zeitraum immer um 1 Euro günstiger als der Normaltarif. Im Jahr 2021 lag der Normaltarif bei 8,50 Euro und der Sozialtarif bei 7,50 Euro. Seit dem Jahr 2023 wird ein Normaltarif in Höhe von 10 Euro und ein Sozialtarif in Höhe von 9 Euro verrechnet.

Der Ankaufspreis pro Portion hat sich im selben Zeitraum von 7,20 Euro (2021) auf 9 Euro (ab November 2023) erhöht.

Auf eine kostendeckende Gebahrung des Bereichs „Essen auf Rädern“ ist zu achten.

Die Auszahlungen der Essensankäufe verbuchte die Gemeinde unter dem Konto „413“. Die Verbuchung müsste richtigerweise unter dem Konto „430“ stattfinden.

Die Richtlinien des Kontierungsleitfadens sollten eingehalten werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

In der Gemeinde befindet sich eine Volksschule. Diese Gebarung (exkl. Investitionen und Gastschulbeiträge) schloss mit Gesamtabgängen zwischen 68.737 Euro und 78.396 Euro ab (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	NVA 2024
Einzahlungen	85	86	10.709	900
Auszahlungen	68.821	75.418	89.106	149.800
Abgang	-68.737	-75.331	-78.396	-148.900
Abgang je Schüler	-916	-948	-933	-1.584

In der Volksschule Aurach am Hongar gab es im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 5 Klassen mit 87 Schülern. Im Jahr 2024 erfolgten eine Generalsanierung und ein Zubau der Volksschule. Somit war es möglich im Schuljahr 2024/2025 6 Klassen mit insgesamt 101 Schülern zu führen.

Die Auszahlungen (ohne Investitionen und Gastschulbeiträge) haben sich im überprüften Zeitraum von 68.821 Euro auf 89.106 Euro erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf höhere Personalkosten (+ 18.661 Euro) zurückzuführen.

Anzumerken ist, dass beim Ansatz der Volksschule keine Vergütungsleistungen des Bauhofs verbucht werden.

Die geleisteten Stunden der Bauhofmitarbeiter sind bei der Gebarung der Volksschule buchhalterisch darzustellen.

Im Jahr 2022 kaufte die Gemeinde 4 Notebooks sowie Tastatur und Mäuse im Gesamtwert von 5.060 Euro ein. Im Jahr 2023 schaffte die Gemeinde Smartboards im Gesamtwert von 8.831 Euro an.

Für die Digitalisierung erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 10.482 Euro an Förderungen.

Turnsaal

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts ortsansässigen Vereinen sowie für Veranstaltungen der „Gesunden Gemeinde“ zur Verfügung.

Seitens der Gemeinde gibt es eine Tarifordnung für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Anlagen an Vereine, Firmen und Private. Diese Tarifordnung ist seit 14. Oktober 2024 gültig. Für den Turnsaal der Volksschule sind für Vereins- und gemeinnützige Aktivitäten keine Entgelte festgelegt. Für sportliche Aktivitäten bei gewerblicher Nutzung wird ein Tarif in Höhe von 12 Euro je Stunde vorgeschrieben.

Da jedoch der Turnsaal größtenteils auch außerhalb des Schulunterrichts belegt ist, konnten keine Privatpersonen oder Firmen den Turnsaal nutzen. Somit konnte die Gemeinde hier keine Einzahlungen lukrieren.

Nachdem die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulbetriebs durch Vereine einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursacht, sollten hier Benützungsentgelte eingehoben werden.

Die Gemeinde sollte auch von Vereinen Benützungsentgelte einheben.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Die Gemeinde erhielt für Volksschüler aus anderen Gemeinden in den Jahren 2022 und 2023 Gastschulbeiträge in Höhe von zwischen 803 Euro und 1.472 Euro.

Im Bereich der Volksschule tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von zwischen 7.595 Euro und 18.141 Euro. Für Schüler, die in eine Mittelschule gehen, leistete die Gemeinde Zahlungen in Höhe von zwischen 61.592 Euro und 88.118 Euro. Neben den Gastschulbeiträgen finanzierte die Gemeinde auch sonderpädagogische Assistenzkräfte der Schulen für Kinder der Gemeinde Aurach am Hongar. Hierfür verausgabte die Gemeinde im Jahr 2023 2.398 Euro. Der Beschluss erfolgte unter dem Punkt „Allfälliges“ in einem Gemeindevorstandsprotokoll.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Gastschulbeitragsabrechnungen aus dem Jahr 2023 ergab, dass bei den Vorschreibungen teilweise keine Auflistung der Ein- und Auszahlungen vorhanden war. Eine Vorschreibung einer Mittelschule beinhaltete Verwaltungskosten der „Gemeinde-KG“. Weiters erfolgte teilweise die Verrechnung von höheren Investitionen sowie auch Investitionen für Neu-, Zu- und Umbauten.

Nach § 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 kann der Schulerhalter Kosten für den laufenden Schulerhaltungsaufwand zur Berechnung des Gastschulbeitrags heranziehen.

Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Weiters ist aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich, dass die Bezahlung der Gastschulbeitragsvorschreibungen für die Polytechnischen Schulen unter dem Ansatz der Volksschule erfolgte.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Gastschulbeitragszahlungen, welche die Polytechnischen Schulen betreffen, unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen sind.

Weiters ist anzumerken, dass die Einnahmen aus den Gastschulbeiträgen unter dem Konto „8177“ zu veranschlagen sind.

Sportplatz

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem sich der Fußballplatz inkl. Clubgebäude befindet. Im Jahr 2021 konnte das neu errichtete Clubgebäude bezogen werden. Da der Sportverein beim Bau des neuen Clubgebäudes die geplante Eigenleistung nicht erbringen konnte, fasste der Gemeinderat in der Sitzung am 23. Juni 2022 den Beschluss, dass der Fußballverein die Kosten für den aufgenommenen Kredit zu übernehmen hat. Des Weiteren gibt es eine Vereinbarung mit dem Sportverein für die Darlehensrückzahlungen. Hierfür hatte die Gemeinde ein Darlehen in Höhe von 135.700 Euro aufzunehmen. Im Jahr 2022 leistete der Fußballverein Zahlungen inkl. Zinsen in Höhe von 42.450 Euro und im Jahr 2023 15.872 Euro für den noch bis 2032 bestehenden Kredit.

Auszahlungsseitig sind neben den weitergeleiteten Zahlungen an das Kreditinstitut noch Zahlungen für Obst und Getränke für den Gemeindelauf, Ambulanzdienst für Gemeindelauf, Medaillen für Kinder, Kinderbücher vom Flohmarkt für Bücherzelle und Äpfel für den Tag des Apfels unter dem Ansatz des Sportplatzes verbucht. Hierfür verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 295 Euro und 447 Euro. Es ist jedoch anzumerken, dass die Ausgaben für Kinderbücher und für Äpfel nicht unter dem Ansatz des Sportplatzes zu verbuchen sind.

Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.

Neben diesen Zahlungen für den Kredit inkl. Zinsen erhielt die Gemeinde jährlich 100 Euro an Pachtzins vom Fußballverein. Hierzu gibt es einen Pachtvertrag mit Beschluss vom 27. Juni 2013. In diesem Pachtvertrag ist ein indexgebundener Pachtschilling in Höhe von 100 Euro jährlich vereinbart. Da die Gemeinde auch noch im Jahr 2023 100 Euro erhielt, fand keine Indexierung dieses Pachtschillings statt.

Auch aufgrund der Tatsache, dass sich der Pachtgegenstand aufgrund des Neubaus des Clubhauses verändert hat, ist ein neuer Pachtvertrag mit dem Sportverein abzuschließen.

Die Gemeinde hat mit dem Sportverein einen neuen Pachtvertrag abzuschließen und etwaige Indexierungen anzupassen.

Weiters leistete die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 2.000 Euro und im Jahr 2023 5.626 Euro an Subventionen für die Sportvereine. Beschlüsse konnten hier nicht vorgelegt werden. Die Sondersubvention im Jahr 2023 in Höhe von 3.626 Euro erfolgte durch den Sportausschuss, der jedoch für die Vergabe von Subventionen nicht befugt ist. Die Gemeinde teilte mit, dass es für derartige Förderungen keine Beschlüsse gibt.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeindestraßen

Die Gemeindestraßen umfassen eine Länge von insgesamt 10 Straßenkilometer.

Die Gebarung der Gemeindestraßen schloss jährlich mit Abgängen⁴ ab (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Auszahlungen			
Investitionen	0	2.573	0
Verkehrszeichen	1.985	3.553	1.440
Instandhaltungen	3.253	1.547	3.403
Versicherungen	936	0	0
Gesamtauszahlungen	6.174	7.673	4.843
Einzahlungen			
Strafgelder	3.590	495	2.320
Gesamteinzahlungen	3.590	495	2.320
Saldo	- 2.584	- 7.178	- 2.523

Legt man die Auszahlungen auf die Anzahl der Straßenkilometer um, ergibt sich ein finanzieller Aufwand je Kilometer von zwischen 484 Euro und 767 Euro.

Hierbei ist jedoch wieder anzumerken, dass die Gemeinde keine Bauhofleistungen auf den Ansatz der Gemeindestraßen vergütete.

Auch im Bereich der Gemeindestraßen sollte die Gemeinde die Bauhofleistungen vergüten.

⁴ Ohne Verkehrsflächenbeiträge

Verkehrsflächenbeiträge

Die Gemeinde erhielt aus der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen im überprüften Zeitraum insgesamt 61.499 Euro.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Vorschreibungen ergab eine zeitgerechte Vorschreibung nach der Erteilung der Baubewilligung und eine der Oö. Bauordnung 1994 entsprechende Verrechnung.

Die Verkehrsflächenbeiträge werden zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Straßenbauvorhaben verwendet.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinbarte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 10.393 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass bei 2 Grundstücken trotz vorliegender Voraussetzungen keine Aufschließungsbeiträge eingehoben werden.

Die Gemeinde hat die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen und fehlende Beiträge vorzuschreiben, sofern keine Verjährung eingetreten ist.

Erhaltsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten aus Erhaltsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für den Bereich Kanal Einnahmen von 28.264 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltsbeiträgen hat keine Mängel ergeben.

Nutzungsvereinbarungen

Bei Änderungen der Flächenwidmung in Bauland schließt die Gemeinde mit den Antragstellern Nutzungsvereinbarungen ab.

In Nutzungsvereinbarungen verpflichten sich die Interessenten gegenüber der Gemeinde, Planungskosten bei Flächenwidmungsplanänderungen der Gemeinde zu ersetzen.

Der Antragsteller muss innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung den Vertragsgegenstand bebauen. Bei einem Verkauf oder der Übergabe des Vertragsgegenstands gehen die Verpflichtungen an die zukünftigen Eigentümer über und dieser hat insgesamt 7,5 Jahre ab rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Zeit das Grundstück zu bebauen.

Die Gemeinde schloss im Prüfungszeitraum 15 derartige Nutzungsvereinbarungen ab.

Laut Auskunft der Gemeinde, hob sie im Prüfungszeitraum keine Infrastrukturkostenbeiträge ein.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch, die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden den Grundeigentümern weiterverrechnet.

Förderungen

Landwirtschaftliche Förderungen

Seitens der Gemeinde werden jährlich eine Tierzuchtförderung sowie eine Grünlandförderung gewährt. Hierfür verausgabte sie jährlich zwischen 7.243 Euro und 15.556 Euro. Einen Beschluss des Gemeinderats für die Gewährung dieser Förderungen gibt es nicht.

Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2019 kann eine Tierzuchtförderung von Gemeinden gewährt werden, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen.

Des Weiteren erhielt ein landwirtschaftlicher Verein eine jährliche Förderung in Höhe von 100 Euro.

Sportförderungen

Neben der Sportförderung, welche unter dem Ansatz „262 – Sportplätze“ verbucht ist, erhielt ein Verein im Jahr 2023 eine zusätzliche Förderung in Höhe von 3.000 Euro, obwohl dieser Verein bereits eine Sportförderung in Höhe von 1.000 Euro und eine Sonderförderung in Höhe von 3.626 Euro erhielt. Somit erhielt dieser Verein im Jahr 2023 insgesamt 8.626 Euro an Förderungen. Weiters erhielt dieser Verein im Jahr 2023 auch einen Vorschuss in Höhe von insgesamt 9.737 Euro. Die Rückzahlung dieses Vorschusses erfolgte im Jahr 2024.

Die Gemeinde sollte von so hohen Förderungen inkl. Sonderförderungen absehen.

Weitere Förderungen

Des Weiteren leistete die Gemeinde an diverse Organisationen und Vereine hohe Subventionen bzw. erhielten Organisationen auch Mitgliedsbeiträge welche zusammen im Jahr 2023 5.830 Euro betrugen. Auch die Freiwillige Feuerwehr erhielt im überprüften Zeitraum jährlich eine Subvention in Höhe von 7.500 Euro, welche als Globalbudget dient.

Weiters werden von der Gemeinde Studenten mittels einer Studienbeihilfe in Höhe von 75 Euro je Semester gefördert. Hier leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum Auszahlungen in Höhe von zwischen 900 Euro und 1.125 Euro. Der Gemeinderat fasste den Beschluss für die Studienbeihilfe am 13. Dezember 2016. Eine Richtlinie gibt es hierzu nicht.

Seitens der Gemeinde sind Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen zu beschließen und kundzumachen.

Zu den Subventionen liegen fallweise keine Verwendungsnachweise auf. Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat die Auszahlung einer Vereinssubvention ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Weiters ist anzuführen, dass es für jegliche Förderungen, welche die Gemeinde gewährt, keine Beschlüsse vom zuständigen Gremium gibt. Es liegt lediglich eine Liste auf der Gemeinde auf, in der die letztjährigen Förderungen aufscheinen. Hier wird nach Rücksprache mit dem Bürgermeister dann die jeweilige Förderung für das laufende Jahr ausbezahlt.

Seitens der Gemeinde muss für jede Förderung ein Verwendungsnachweis angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche gewährte Förderung eines Beschlusses des zuständigen Gemeindegremiums bedarf.

Da die Gemeinde im Finanzjahr 2024 über 200.000 Euro Härteausgleichsmittel aus dem Verteilvorgang 1 beantragt hat, steht der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft zu. Dies entspricht für den Voranschlag 2024 einen Betrag in Höhe von 30.814 Euro.

Aufgrund der Überprüfung der Aufsichtsbehörde ergibt sich hier eine Ausgabensumme in Höhe von 30.800 Euro. Somit wird diesem Härteausgleichskriterium entsprochen.

Strom

Die jährlichen Stromkosten betrugen im überprüften Zeitraum zwischen 18.632 Euro (2021) und 49.950 Euro (2023). Die höchsten Stromkosten im Jahr 2023 entfielen mit 17.725 Euro auf den Betrieb der Abwasserbeseitigung, weitere hohe Stromkosten entfielen auf das Freibad mit 12.526 Euro und auf die Volksschule mit 5.172 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom September 2024 vor, der befristet ist bis Ende 2025. Hier ist anzumerken, dass die Gemeinde jährlich die Verträge mit dem Stromanbieter anpasst.

Die Verträge über die Arbeitspreise und den monatlichen Grundpreis pro Zählpunkt variierten im überprüften Zeitraum (Grundpreis in Euro):

Jahr	Arbeitspreis	Grundpreis
2021	5,33 ct/kWh	2,50
2022	5,33 ct/kWh	2,50
2023	41,90 ct/kWh	3,25
2024	17,10 ct/kWh	2,50
2025	11,90 ct/kWh	2,50

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten.

Neben dem Energieliefervertrag vom Jahr 2024 gibt es noch einen Zusatzvertrag. Hierbei wird der Vertrag um das Produkt Ökostrom E-Fairteiler ergänzt. Weiters hat die Gemeinde einen Einspeisevertrag mit dem Stromanbieter abgeschlossen. Laut Auskunft der Gemeinde ist das ein Pilotprojekt, wo die Gemeinde den von der PV-Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeist und für weitere Gemeindeobjekte verwenden kann. Für die Einspeisung ist ein Floating-Tarif abgeschlossen. Hierfür erhielt die Gemeinde von August bis November 2024 zwischen 5,86 ct/kWh und 15,73 ct/kWh. Dieser Vertrag ist wie der Energieliefervertrag bis 31. Dezember 2024 befristet. Einen aktuellen Vertrag für die Einspeisung gibt es hier nicht.

Wenn das Pilotprojekt mit der Einspeisung weiterhin besteht, ist es notwendig einen neuen Vertrag mit dem Stromanbieter abzuschließen.

Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung⁵ zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern.

Wärme

Die Kosten für die Wärme haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 25.568 Euro auf rd. 29.802 Euro erhöht.

⁵ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Das Gemeindeamt sowie das Vereinshaus sind an einen ortsansässigen Nahwärmebetreiber angeschlossen. Hierzu gibt es einen Vertrag vom 2. Dezember 2004. In diesem Vertrag ist festgeschrieben, dass der Wärmezulieferer verpflichtet ist das Objekt Aurach 2 mit Wärme zu versorgen. Das Vereinshaus ist in diesem Vertrag nicht erwähnt.

Mit dem Nahwärmebetrieb ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

Für die beiden Objekte setzten sich die Nahwärmekosten im Verbrauchszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 aus einem jährlichen Grundpreis in Höhe von 32,90 Euro je kW Anschlussleistung, einem Arbeitspreis in Höhe von 89,12 Euro pro MWh und einem jährlichen Messpreis in Höhe von 132,06 Euro zusammen (sämtliche Preise inklusive USt). Somit errechnet sich ein Preis je MWh inkl. Ust für das Gemeindeamt in Höhe von 129 Euro und für das Vereinshaus in Höhe von 137 Euro.

Der vereinbarte Preis liegt in einem akzeptablen Rahmen.

Mit einem zweiten Anbieter gibt es einen Vertrag für die Beheizung der Volksschule und des Kindergartens. Dieser Vertrag ist seit dem 28. März 2014 gültig. Hierbei ist anzumerken, dass es aufgrund der Erweiterung des Kindergartens bzw. der Krabbelstube hinsichtlich der Nutzfläche nicht zu einer vertraglichen Anpassung kam.

Mit den Wärmeanbieter ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

Für die Heizperiode 1/2022 bis 12/2022 ist ein Arbeitspreis von 70,50 Euro pro MWh und ein Grundpreis von 3.844 Euro (sämtliche Preise inklusive USt) verrechnet worden. Somit errechnet sich ein Preis je MWh inkl. Ust in Höhe von 119,20 Euro. Dieser Preis liegt im akzeptablen Rahmen.

Das Gebäude des Bauhofs und der Feuerwehr wird mit Hackschnitzel beheizt. Hierfür verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen 5.375 Euro und 6.315 Euro.

Für die Heizperiode 2022/2023 erfolgte die Abrechnung in Höhe von 76,54 Euro je Megawattstunde. Aus der Abrechnung ist ersichtlich, dass der Verbrauch in der Heizperiode 2022/2023 bei 82,50 Megawattstunden lag. Für die Heizperiode 2023/2024 erfolgte eine Abrechnung von 76,28 Megawattstunden zu jeweils 91,38 Euro. Mit dem Zulieferer der Hackschnitzel gibt es keinen Vertrag.

Die Gemeinde sollte Vergleichsangebote für die Lieferung von Hackschnitzeln einholen.

Versicherungen

Die Gemeinde hatte im überprüften Zeitraum Versicherungszahlungen in Höhe von 20.844 Euro (2021), 4.290 Euro (2022) und 19.301 Euro (2023) zu leisten.

Die geringe Zahlung im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde insgesamt 13.038 Euro von einer Versicherung erhielt. Dies ist damit zu begründen, dass von der Versicherung jährlich eine Abbuchung einer fälschlichen Nachtragsprämie erfolgte, und diese nun bis zur Verjährungsfrist eine Rückvergütung erstattete.

Hierbei ist anzumerken, dass die Verbuchung der Rückvergütung als Minusbuchung bei den Auszahlungen stattfand.

Grundsätzlich sollten solche Rückverbuchungen im Rechnungsabschluss als Einzahlung dargestellt werden.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2023 auf Versicherungen:

- des Gemeindeamts (36 % oder 6.889 Euro),
- des Bauhofs und der Freiwilligen Feuerwehr (17 % oder 3.214 Euro),

- der Abwasserbeseitigung (10 % oder 1.978 Euro) und
- der Volksschule (10 % oder 1.877 Euro).

Seitens der Gemeinde ist nicht bekannt, ob schon einmal eine Versicherungsanalyse erfolgte.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3 zählt, gibt es eine Freiwillige Feuerwehr.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 12. November 2019. Die Feuerwehr verfügt über den nachfolgend ersichtlichen Fahrzeugbestand:

Type	Bezeichnung	Baujahr
KDOF	Kommandofahrzeug	2006
LFB-A	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2008
TLF	Tanklöschfahrzeug	2018
KLF	Kleinlöschfahrzeug	2014

Die jährlichen Auszahlungen beliefen sich im überprüften Zeitraum auf zwischen 12.072 Euro und 17.099 Euro. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass wichtige Auszahlungsbestandteile wie zB Versicherungen, Brennstoffe, Stromkosten, Treibstoffe und öffentliche Abgaben beim Ansatz des Bauhofs verbucht sind. Somit sind die oben angeführten Auszahlungsbeträge als unvollständig anzusehen.

Im Nachtragsvoranschlag 2024 sind jedoch für alle oa. Posten Beträge vorgesehen. Somit errechneten sich im Nachtragsvoranschlag 2024 Auszahlungen in Höhe von 42.100 Euro.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 38.500 Euro. 2024 entsprach der plausible Finanzbedarf 44.100 Euro.

Bei den Auszahlungen ist anzumerken, dass die Freiwillige Feuerwehr jährlich 7.500 Euro als Gemeindebeitrag erhielt. Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein Gemeindebeitrag von 10.000 Euro vorgesehen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist dies als Globalbudget zu werten. Für dieses Globalbudget gibt es jedoch keine Vereinbarung. Jedoch wird laut Auskunft der Gemeinde dieses Globalbudget nur für Anschaffungen unter der Geringfügigkeitsgrenze bzw. keine vermögenswirksamen Anschaffungen herangezogen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der VRV 2015 die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen kann, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Die Gemeinde sollte eine detaillierte Vereinbarung hinsichtlich des Globalbudgets mit der Freiwilligen Feuerwehr abschließen.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die

Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015. Das Land OÖ übermittelte mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 und 28. März 2024 neue Muster der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung erließ der Gemeinderat am 14. März 2024. Der Beschluss über die Feuerwehr-Tarifordnung erfolgte im Juni 2024.

Laut den Vorgaben des Landes OÖ haben die Gemeinden die in der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung vorgesehenen Kostenersätze (Gebühren und Tarife) einzuheben und diese in ihren Rechenwerken darzustellen. Die Kostenersätze fallen gänzlich den Gemeinden zu, da sie für die Finanzierung der Feuerwehren zuständig sind.

Die Gemeinde vereinnahmte erstmals im Jahr 2024 Erlöse aus Einsätzen. Davor erzielte die Gemeinde keine Einnahmen. Diese Einzahlung im Jahr 2024 wird wiederum an die Freiwillige Feuerwehr ausbezahlt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine buchhalterische Darstellung, da die Vorschreibung der Gebühren und Tarife von der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt und auch vereinnahmt wird.

Kontierungshinweis

Ansatz 991:

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Gemeinde in den Prüfungsjahren 2021 bis 2023 insgesamt 31.932 Euro. Hierbei handelte es sich um eine große Rückverrechnung von Differenzen aus Vorjahren (rückwirkend bis 1980er Jahre) in Höhe von insgesamt 31.160 Euro.

Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Rückvergütungen sollten grundsätzlich funktional zugeordnet werden.

Gemeindevertretung

In der Gemeinde wurden sämtliche Themen intensiv im Gemeindevorstand beraten. Gleichwohl sollten sämtliche Angelegenheiten, dessen Beschlüsse in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, auch dort ausführlich behandelt und dokumentiert werden (wie beispielsweise die Kreditvergabe).

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2021 bis 2024 jährlich zwischen 4 und 6 Sitzungen abgehalten.

Der Gemeindevorstand trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 4 bis 5 Sitzungen zusammen, das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall konnte eingehalten werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt in den Jahren 2022 bis 2024 5 Sitzungen jährlich ab, jedoch 2021 erfolgten lediglich 4 Sitzungen, womit der gesetzliche Auftrag von mindestens 5 Sitzungen nicht vollständig erfüllt werden konnte.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig, die in einem Protokoll zu dokumentieren sind.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Der Prüfungsausschuss prüfte den Rechnungsabschluss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Das Mindesterfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist stets zu erfüllen.

Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2021 bis 2023 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt 5.742.747 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte (Beträge in Euro und ohne Zwischenfinanzierung):

- Kindergarten Erweiterung und Krabbelstuben Neubau (1.498.110 Euro)
- Musikprobelokal (1.191.079 Euro)
- Gemeindestraßen und Ortschaftswege (389.865 Euro)
- Abwasserbeseitigung BA 10-BA 13 (384.100 Euro)
- Grundkauf Musikprobelokal (232.860 Euro)
- Güterwege (103.738 Euro)
- Neuerrichtung Clubgebäude (48.616 Euro)
- Volksschulsanierung und -erweiterung (46.039 Euro)
- Erneuerung Freibad (39.481 Euro)
- Skatepark und Kinderspielplatz (25.026 Euro)
- Pumpe und Katastrophenhilfe (18.364 Euro)
- Leitungskataster BA 9 (5.427 Euro)
- Geh- und Radweg Pranzing (3.205 Euro)

Der für den Zeitraum 2021 bis 2023 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt 5.985.445 Euro gegenüber.

Lediglich das Vorhaben „Kindergarten Erweiterung und Krabbelstuben Neubau“ wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von 45.000 Euro aus. Dieser konnte jedoch im Jahr 2024 durch flüssiggemachte Landeszuschüsse bedeckt werden. Die anderen investiven Einzelvorhaben konnten im Rechnungsabschluss ausgeglichen oder mit einem Überschuss dargestellt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 80 %.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum Nachtragsvoranschlag 2024) sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 6.556.100 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 6.287.500 Euro.

Die am 26. September 2024 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Photovoltaikanlage Volksschule
- Friedhofserweiterung
- Gemeindestraßen und Ortschaftswege
- Kanal BA 13
- Löschwasserbehälter
- Kindergarten Einrichtungserneuerung
- Kommunalfahrzeuge

- Feuerwehr Mannschaftstransporter
- Geh – und Radweg Pranzing
- Feuerwehrhaus und Bauhoferweiterung
- KDOF
- Entwicklung Tennisanlage
- Ortsplatzgestaltung und Wege
- Volksschulsanierung und -erweiterung

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kindergarten Erweiterung und Krabbelstuben Neubau

Im Februar 2020 ersuchte die Gemeinde die Bildungsdirektion um die Durchführung einer Bedarfsprüfung, da es beim bestehenden 3-gruppigen Kindergarten keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr gibt und die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe dauerhaft benötigt wird. Der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer 4. Kindergartengruppe und einer Krabbelstubengruppe erfolgte am 23. März 2021.

Mit Bescheid vom 2. September 2021, BD-2019-403399/24, erfolgte die kinderbetreuungsbehördliche Bauplanbewilligung. Die Direktion Kultur und Gesellschaft teilte mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 mit, dass für die Kindergartenerweiterung samt Schaffung einer Krabbelstubengruppe Gesamterrichtungskosten in Höhe von 951.540 Euro anerkannt werden. Im November 2021 erhielt die Gemeinde den ersten Finanzierungsplan, welcher Kosten in Höhe von 951.540 Euro vorsieht. Mit 13. Dezember 2021 hat die Gemeinde eine Verordnung über die Übertragung des Beschlussrechts des Gemeinderats auf den Gemeindevorstand bzw. den Bürgermeister für das angeführte Projekt erlassen. Für diese Verordnung erfolgte eine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Aufgrund einer Kostenerhöhung von 381.890 Euro erhielt die Gemeinde einen neuerlichen Finanzierungsplan im Februar 2022 mit Gesamtkosten von insgesamt 1.333.430 Euro. Im März 2022 erfolgte dann der Baubeginn dieses Projektes. Aufgrund weiterer Kosten-erhöhungen erhielt die Gemeinde im Dezember 2022 einen neuerlichen Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von 1.483.783 Euro. Aus der Endabrechnung ergeben sich Gesamtnettokosten in Höhe von 1.496.325 Euro. Die Gemeinde teilte mit, dass diese Mehrkosten von insgesamt 12.542 Euro durch Eigenmittel bedeckt werden können.

Aus dem Rechnungsabschluss-Entwurf 2024 ist jedoch ersichtlich, dass Gesamtkosten in Höhe von 1.497.550 Euro zu leisten waren. Somit verblieben nochmals 1.225 Euro an Mehrkosten bei der Gemeinde.

Für dieses Projekt war ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 898.513 Euro aufzunehmen. Da die Gemeinde bereits vorzeitig jegliche Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2024 erhielt, konnte dieses Darlehen bereits zurückgezahlt werden.

Der für dieses Projekt betraute Architekt hat bereits das Projekt „Neubau Musikprobelokal“ gemacht. Die Gemeinde hat für das Projekt „Kindergartenerweiterung und Krabbelstuben Neubau“ keine weiteren Architekten-Angebote eingeholt.

Die Gemeinde hat auch bei der Vergabe von Architektentätigkeiten zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und diese im zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Die Einholung von Angeboten erfolgte durch den Architekten. Die Angebotslegung erfolgte meistens von mindestens 3 Firmen. Zuschläge erhielten immer die Billigstbieter. Der Beschluss über die Vergabe erfolgte durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat. Bei kleineren Gewerken (unter 2.000 Euro) erfolgte die Vergabe durch den Bürgermeister.

Da es seitens der Gemeinde eine gültige Übertragungsverordnung gibt, obliegt die Beschlussfassung nur dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister. Eine Beschlussfassung über die Vergabe der Gewerke durch den Gemeinderat war somit nicht zweckentsprechend.

Die Übertragungsverordnungen sind ausnahmslos anzuwenden.

Neubau Musikprobelokal

Aufgrund des Neubaus des Musikprobenlokals musste die Gemeinde zuerst ein Grundstück ankaufen. Die buchhalterische Darstellung des Grundstücksankaufs erfolgte unter einem separaten investiven Einzelvorhaben. Die komplette Abwicklung dieses Vorhabens verursachte Gesamtauszahlungen in Höhe von 234.230 Euro. Diese Auszahlungen konnten durch Bedarfszuweisungsmittel und Eigenmittel gedeckt werden. Für dieses Vorhaben erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2019 ein Grundsatzbeschluss.

Die Gemeinde schloss mit der Trachtenkapelle eine Verpflichtungserklärung ab. Diese Vereinbarung beinhaltet, dass der von der Aufsichtsbehörde genehmigte maximale Rahmen nicht überschritten werden darf, die Eigenmittel- und Fremdmittel von der Trachtenkapelle selbst aufzubringen sind und bei Mehrkosten, diese von der Trachtenkapelle selbst zu tragen sind.

Beim Entwurf des Einreichplans (März 2021) errechneten sich geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt 926.091 Euro netto.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2021, IKD-2021-229292/17-Wob, teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass die Errichtungskosten in Höhe von 1.200.000 Euro brutto zur Kenntnis genommen werden. Im Juli 2021 erhielt die Gemeinde den Finanzierungsplan für dieses Projekt:

	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Bankdarlehen		57.800			57.800
Eigenmittel		16.200	20.000		36.200
Haushaltsrücklage	60.000				60.000
Musikverein	55.000	55.000			110.000
Bedarfszuweisungsmittel		312.000	312.000	312.000	936.000
Gesamtsumme	115.000	441.000	332.000	312.000	1.200.000

Die Beschlussfassung dieses Finanzierungsplans erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 26. Juli 2021.

Von der Trachtenkapelle erfolgte ein finanzieller Beitrag in Höhe von 15.218 Euro und erbrachte Eigen- und Arbeitsleistung in Höhe von 96.137 Euro.

Die Endabrechnung des Architekten zeigt Gesamtkosten in Höhe von 1.117.679 Euro. Seitens der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik erfolgte auch eine Überprüfung der Endabrechnung.

Wie auch beim Projekt Kindergartenerweiterung und Neubau Krabbelstube erfolgte die Einholung von Angeboten durch den Architekten. Die Angebotslegung erfolgte meistens von mindestens 3 Firmen. Zuschläge erhielten immer die Billigstbieter. Der Beschluss über die Vergabe erfolgte durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat. Bei kleineren Gewerken (unter 2.000 Euro) erfolgte die Vergabe durch den Bürgermeister.

Auch hier wird angemerkt, dass das Beschlussrecht gemäß der Übertragungsverordnung anzuwenden ist.

Bei der Vergabe der Akustik (3.000 Euro) gab es seitens des Gemeindevorstands keinen Beschluss. Die Gemeindevorstände erhielten lediglich ein E-Mail ob diese mit dem Angebot

einverstanden sind. Nach Erhalt aller Zustimmungen erteilte die Gemeinde den Zuschlag an den Anbieter.

Die Vergaben von Gewerken müssen im jeweils zuständigen Gemeindegremium beschlossen werden.

Die Baufertigstellung erfolgte im Sommer 2022, die offizielle Eröffnung war im Jahr 2023. Die Aktivierung im Vermögenshaushalt erfolgte erst mit 8. September 2023, weshalb die Abschreibung des Gebäudes erst mit der 2. Jahreshälfte 2023 begann (anstatt mit 2022).

Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 erfolgt die Abschreibung eines Vermögenswertes linear und beginnt mit der Inbetriebnahme des Anlagenguts. Sogar wenn der betriebsbereite Vermögensgegenstand binnen 6 Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von 6 Monaten zu beginnen.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind ausnahmslos zu beachten.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Aurach am Hongar gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 12. August 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und 2 Mitarbeitern der Buchhaltung der Gemeinde Aurach am Hongar die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer